



Republik Österreich
Handelsgericht Wien

41 Cg 161/13d - 84

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Redl
in der Rechtssache der klagenden Parteien [REDACTED]

[REDACTED] beide vertreten durch die Leitner & Partner
Rechtsanwälte GbR in 1010 Wien, **wider die beklagte Partei
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG**, Friedrich-Wilhelm-
Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, **und die Nebenintervenientin auf
Beklagtenseite CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation**, Annagasse
5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch die Wess Kispert Rechtsanwalts GmbH in
1010 Wien, **wegen 1. EUR 44.374,71** (Zahlung EUR 39.374,71 und Feststellung
EUR 5.000,--) **und 2. EUR 17.749,89** (Zahlung EUR 15.749,89 und Feststellung
EUR 2.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung **zu Recht:**

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der erstklagenden Partei einen Betrag
von EUR 39.374,71 samt 4 % Zinsen aus EUR 51.250,-- vom 4.11.2006 bis
29.1.2007, aus EUR 50.715,28 vom 30.1.2007 bis 17.7.2007, aus EUR 48.965,28
vom 18.7.2007 bis 16.1.2008, aus EUR 47.215,28 vom 17.1.2008 bis 7.7.2008,
aus EUR 45.513,01 vom 8.7.2008 bis 19.1.2009, aus EUR 44.049,38 vom
20.1.2010 bis 13.7.2010, aus EUR 42.299,38 vom 14.7.2010 bis 25.1.2011, aus
EUR 40.549,38 vom 26.1.2011 bis 7.7.2011 und aus EUR 49.374,71 seit dem
8.7.2011 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Anteile des Erstklägers an der 67
Sachwertrendite - Fond Holland GmbH & Co KG mit einer Beteiligungsnominale
von EUR 50.000,-- binnen 14 Tagen zu bezahlen.

- 2 -

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der zweitklagenden Partei einen Betrag von EUR 15.749,89 samt 4 % Zinsen aus EUR 20.500,-- vom 4.11.2006 bis 29.1.2007, aus EUR 20.286,12 vom 30.1.2007 bis 17.7.2007, aus EUR 19.586,12 vom 18.7.2007 bis 16.1.2008, aus EUR 18.886,12 vom 17.1.2008 bis 7.7.2008, aus EUR 18.205,21 vom 8.7.2008 bis 19.1.2009, aus EUR 17.619,76 vom 20.1.2009 bis 13.7.2009, aus EUR 16.919,76 vom 14.7.2009 bis 25.1.2010, aus EUR 16.219,76 vom 26.1.2010 bis 7.7.2010 und aus EUR 15.749,89 seit dem 8.7.2010 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Anteile der zweitklagenden Partei an der 67. Sachwertrendite - Fond Holland GmbH & Co KG mit einer Nominale von EUR 20.000,-- binnen 14 Tagen zu bezahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei den klagenden Parteien für alle Schäden ersatzpflichtig ist, die aus den am 16.10.2006 eingegangenen Beteiligungen an der 67. Sachwertrendite Fonds Holland GmbH & Co KG entstehen.

4.1. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit EUR 26.626,88 bestimmten Prozesskosten erster Instanz (darin enthalten EUR 4.180,10 USt und EUR 1.546,30 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die beklagte Partei hat dabei der erstklagenden Partei 71 % und der zweitklagende Partei 29 % dieser Prozesskosten zu ersetzen.

4.2. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit EUR 3.619,50 bestimmten Prozesskosten zweiter Instanz (darin enthalten EUR 603,25 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die beklagte Partei hat dabei der erstklagenden Partei 71 % und der zweitklagende Partei 29 % dieser Prozesskosten zu ersetzen.

4.3. Die beklagte Partei ist schuldig, der erstklagenden Parteien die mit EUR 5.162,76 bestimmten Prozesskosten dritter Instanz (darin enthalten EUR 406,46 USt und EUR 2.724,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4.4. Die beklagte Partei ist schuldig, der zweitklagenden Parteien die mit EUR 2.738,50 bestimmten Prozesskosten dritter Instanz (darin enthalten EUR 229,42 USt und EUR 1.362,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Der ursprüngliche Erstkläger [REDACTED] ist [REDACTED] verstorben.

Sein Nachlass wurde mit rechtskräftigem Beschluss des BG Purkersdorf vom [REDACTED] zu [REDACTED] seiner Witwe [REDACTED] zur Gänze eingewantwortet.

Mit Beschluss des OGH vom 29.11.2017 zu 8 Ob 2/17b wurde (unter anderem) die Parteienbezeichnung im Hinblick auf den Erstkläger auf seine Rechtsnachfolgerin [REDACTED] berichtigt (ON 79).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin hat am 16.10.2006 Anteile an der Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge kurz: Holland Fonds 67) mit einer Beteiligungsnominale iHv EUR 50.000,-- unter Berücksichtigung eines Agio iHv EUR 1.250,-- gezeichnet und damit insgesamt einer Zahlung von EUR 51.250,-- am 3.11.2006 erworben.

Aus dieser Beteiligung hat der Rechtsvorgänger der Erstklägerin bis dato Ausschüttungen iHv EUR 11.875,29 erhalten.

Der Zweitkläger hat ebenfalls am 16.10.2006 Anteile am Holland Fonds 67 mit einer Beteiligungsnominale iHv EUR 20.000,-- unter Berücksichtigung eines Agio iHv EUR 5.000,-- gezeichnet und damit insgesamt einer Zahlung von EUR 20.500,-- am 3.11.2006 erworben.

Der Zweitkläger hat aus dieser Beteiligung bis dato Ausschüttungen iHv EUR 4.750,11 erhalten.

Die Kläger beehrten mit Klage vom 10.10.2013 (ON 1) wie aus dem Spruch ersichtlich und brachten dazu im Wesentlichen vor, dass Anlass für das Beratungsgespräch zwischen [REDACTED], dem Zweitkläger und der Beklagten am 16.10.2006 gewesen sei, dass der zuständige Kundenbetreuer der Beklagten auf den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger zugekommen sei und ihnen die gegenständliche Beteiligung als besonders günstige Anlageform angeboten habe.

Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass die beiden Rechtsanwälte in der Vergangenheit neben Sparguthaben Wertpapierdepots, mit Aktien, Fonds und Anleihen, besessen hätten, ohne allerdings eine besondere Erfahrung mit der hier gewählten Anlageform in Kommanditbeteiligungen für Immobilien im Ausland zu

- 4 -

besitzen.

Das Beratungsgespräch habe aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung der Beklagten zu dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger in deren Kanzleiräumlichkeiten stattgefunden.

Der zuständige Mitarbeiter der Beklagten, [REDACTED] habe die Investition in den Holland Fonds 67 in einem kurzen Beratungsgespräch mit den hohen prognostizierten Anfangsausschüttungen von 7 % pro Jahr und der angeblich hohen Sicherheit der Anlage angepriesen.

Diese mündlichen Ausführungen des Bankmitarbeiters und dessen uneingeschränkte Empfehlung seien für den Investitionsentschluss des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers maßgebend gewesen.

Sie seien damals in der von der Beklagten schuldhaft veranlassten Fehlvorstellung gewesen, dass es sich bei den sogenannten Ausschüttungen um den erwarteten Ertrag der Veranlagung und nicht, wie nach dem tatsächlichen Konzept des Anlageproduktes, um prognostizierte Entnahmen aus der Kommanditeinlage, also um Rückzahlungen aus der Investition und nicht um Zinsen oder Renditen gehandelt habe.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten die Beitrittserklärungen im Vertrauen darauf, dass sie ihre Bank, mit der sie seit vielen Jahren eine zufriedenstellende Geschäftsbeziehung unterhalten hätten, bestmöglich beraten habe, ungelesen unterschrieben.

Der Rückseite der Beitrittserklärungen hätten sie keine weitere Beachtung geschenkt.

Den Kapitalmarktprospekt hätten die Anleger nicht ausgehändigt erhalten.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger seien durch die Mitarbeiter der Beklagten insgesamt nicht entsprechend über die Risiken oder die Charakteristiken einer mitunternehmerischen Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft in der vorliegenden Ausgestaltung aufgeklärt worden.

Eine ausreichende Aufklärung sei auch in dem kurzen Verkaufsgespräch gar nicht möglich gewesen, da etwa die Zusammenhänge, die zur Beeinträchtigung der Wertbeständigkeit der Anlage führen würden, auch für juristische vorgebildete Anleger nicht leicht nachzuvollziehen seien.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger seien insbesondere nicht darüber aufgeklärt worden,

- dass die prognostizierten Anfangsausschüttungen keine Erträge darstellen würden, sondern Teilrückzahlungen der Kommanditeinlage und daher eine solche gegenüber Gläubigern und im Konkursfall einer

- 5 -

Rückzahlungsverpflichtung des Anlegers an die Gesellschaft auslösen,

- dass die Unternehmensbeteiligungen nur eingeschränkt oder überhaupt keine sinnvolle Veräußerung erlauben würden und daher praktisch keine Liquidität der Geldanlage gegeben sei,
- dass kein Kurswert bestehe und
- die Anlage wegen des hohen Fremdkapitalanteils und der Wertaushöhlung typischerweise das Risiko des Totalverlustes anhafte.

Die Beklagte habe darüber hinaus auch verschwiegen, dass sie für die Vermittlung des empfohlenen Anlageproduktes nicht nur eine als „Agio“ bezeichnete Provision, sondern darüber hinaus eine weitere Provision, einen sogenannten „Kick-Back“ von den Anlagegesellschaften bzw den Vertriebsorganisationen erhalte.

Ein solcher „Kick-back“ sei ein rechtswidriger, tadelnswerter Verrat von Kundeninteressen.

Die Beklagte habe damit in ihrer Beratung in offensichtlicher Verfolgung des eigenen Interesses gehandelt und dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger die kritisierten Fonds „hineingedrückt“, anstatt sie, wie es die beiden Anleger erwarten hätten dürfen, in deren Interesse zu beraten.

Schon aus diesem Grunde sei die Beklagte schadenersatzpflichtig.

Das verfahrensgegenständliche Anlageprodukt sei darüber hinaus mit rund 25 % Vertriebspesen belastet.

Mit dem hohen Vertriebsaufwand und den Entnahmen aus dem Eigenkapital sei eine derart starke Beeinträchtigung der Werthaltigkeit des Investments verbunden, dass es praktisch unmöglich sei, den prospektierten Gewinn und den angeblichen Steuervorteil zu erzielen.

Aus diesem Grunde hätte die Beklagte den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger jedenfalls über die Innenprovisionen aufklären müssen.

In den Jahren 2007 bis 2010 seien folgende Ausschüttungen erfolgt:

Datum	Rechtsvorgänger der Erstklägerin	Zweitkläger
29.1.2007	EUR 534,72	EUR 213,88
17.7.2007	EUR 1.750,--	EUR 700,--
16.1.2008	EUR 1.750,--	EUR 700,--
7.7.2008	EUR 1.702,27	EUR 680,91
19.1.2009	EUR 1.463,63	EUR 585,45
13.7.2009	EUR 1.750,--	EUR 700,--

- 6 -

25.1.2010	EUR 1.750,--	EUR 700,--
<u>7.7.2010</u>	<u>EUR 1.174,67</u>	<u>EUR 469,87</u>
gesamt	EUR 11.875,29	EUR 4.750,11

Im Jahr 2010 seien die Ausschüttung vermindert und im Jahr 2011 eingestellt worden. Dieser Umstand sei mit einer vorübergehenden Abschwächung des Geschäftserfolges aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise auf den niederländischen Immobilienmarkt begründet worden.

Das hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger zunächst auch hingenommen.

Dieser Umstand sei auch bei einer als erfolgsabhängig verstandenen prognostizierten Rendite nicht zu beanstanden.

Erst als „die Holland Fonds“ Ende 2012 für Negativschlagzeilen in den Medien gesorgt hätten, hätten auch der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger begonnen, Nachforschungen anzustellen.

Dabei hätten sie zu ihrer Bestürzung feststellen müssen, dass sie gänzlich andere Anlageprodukte erworben hätten, als sie aufgrund der ihnen zuteilgewordenen Beratung erwartet gehabt hätten.

Hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger bereits im Zeichnungszeitpunkt erkannt, dass sie nach dem Konzept der Emittenten auf Jahre hinaus nur ihr eigenes Geld wieder als „Ausschüttungen“ zurückerhalten würden, hätten sie die gegenständlichen Investments selbstverständlich nicht getätigt.

Auch der Umstand der praktischen Unverkäuflichkeit der Kommanditbeteiligungen sei den beiden Anlegern erst zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden.

Auch der provisionsgetriebene Vertrieb des Produktes und der Umstand, dass die Beklagte bei ihren Kaufempfehlungen in Verletzung ihrer Treuepflicht in einem Interessenkonflikt zu Lasten der verfahrensgegenständlichen Anleger gehandelt habe, hätte den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger – wenn sie davon Kenntnis gehabt hätten - vom Erwerb der gegenständlichen Beteiligungen abgehalten.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten die verfahrensgegenständlichen Beteiligungen auch nicht erworben, wäre ihnen die Beeinträchtigung der Werthaltigkeit ihres Investments durch die Belastung mit Vertriebskosten, Innenprovisionen und ähnlichem bewusst gewesen.

Der Totalverlust sei daher ex ante betrachtet nicht nur möglich, sondern um einiges wahrscheinlicher als etwa bei börsennotierten Aktien.

- 7 -

Durch den Leverage-Effekt der weitreichenden Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Immobilienkäufe gehe das Totalverlustrisiko weit über das üblicher Formen der Veranlagung hinaus.

Auch der von der Beklagten angepriesene Steuervorteil liege tatsächlich nicht vor. Im Gegenteil, die verfahrensgegenständlichen Anleger würden ihre Einlage teilweise als „Ausschüttungen“ zurückerhalten, davon werde aber die niederländische Steuer abgezogen.

Hätte die Beklagte dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger die tatsächlichen Umstände der empfohlenen Beteiligung in hinreichender Deutlichkeit erklärt, hätten sie mit Sicherheit die jetzt kritisierten Anlageprodukte nicht gekauft. Stattdessen hätten sie das Geld wahrscheinlich in Sparbüchern, jedenfalls aber kapitalerhaltend angelegt. Bei diesen Anlageformen wäre mit einer Verzinsung von etwa 3 % pro Jahr zu rechnen gewesen.

Aufgrund der mehrfach mangelhaften Anlageberatung schulde die Beklagte den Klägern den Ersatz ihrer Schäden.

Die Kläger würden jeweils Naturalrestitution verlangen, das bedeute für die Erstklägerin die Rückzahlung der von ihrem Rechtsvorgänger geleisteten EUR 51.250,-- abzüglich der empfangenen Ausschüttungen iHv EUR 11.875,29 und für den Zweitkläger die Rückzahlung der von ihm geleisteten EUR 20.500,-- abzüglich der empfangenen Ausschüttungen iHv EUR 4.750,11.

Im Gegenzug seien die Kläger bereit, die erworbenen Beteiligungen an die Beklagte zu übertragen.

Da die Ausschüttungen möglicherweise zurückzuzahlen seien und die Geltendmachung von Steuerberatungshonoraren drohe, seien die Kläger berechtigt, ein über die Leistungsklage hinausgehendes Feststellungsbegehren geltend zu machen.

Die Kläger beehrten darüber hinaus den Ersatz des vorprozessualen Kostenaufwandes iHv EUR 1.000,--, mit dem versucht worden sei, außergerichtlich eine prozessvermeidende Lösung zu finden.

Diese Kosten wurden im Kostenverzeichnis geltend gemacht.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach zur Gänze und brachte im Wesentlichen vor (ON 3), dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger aufgrund ihres Verzichts auf eine Anlageberatung keine Ansprüche aus mangelhafter Anlageberatung geltend machen könnten.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin habe bereits im Anlegerprofil vom 25.11.2002 schriftlich erklärt, eine Beratung bei Veranlagungen grundsätzlich

- 8 -

abzulehnen und Veranlagungen auf eigene Verantwortung vorzunehmen.

Zudem hätten sich beide Anleger im Zuge des Erwerbs der gegenständlichen Kommanditbeteiligungen geweigert, der Beklagten jene Informationen zu geben, die für eine Anlageberatung erforderlich gewesen wären. Die Anleger hätten insbesondere keine Angaben zur Risikobereitschaft, zum Anlageziel, zur Anlagedauer oder dem frei verfügbaren Vermögen sowie ihrem Einkommen gemacht.

In den produktspezifischen Anlegerprofilen vom 10.10.2006 hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger mit einer gesonderten Unterschrift (erneut) bestätigt, dass sie auf eine Anlageberatung verzichten.

Darüber hinaus habe die Beklagte die prozessgegenständlichen Veranlagungen nur vermittelt.

Selbst die einen Vermittler treffenden Informationspflichten seien vertraglich ausgeschlossen worden.

Bei den verfahrensgegenständlichen Anlegern handle es sich um auf Immobilienrecht spezialisierte Wirtschaftsanwälte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse im Bereich der Immobilienwirtschaft und der Immobilienveranlagungen hätten.

Diese würden zudem über langjährige Erfahrungen in Immobilien und in Wertpapiere verfügen und sich laufend mit den Finanzmärkten und der Wirtschaftslage im Allgemeinen beschäftigen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten im Abschlusszeitpunkt alle Aspekte, insbesondere das Wesen der Veranlagung als Kommanditbeteiligung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken gekannt, und sich mit dieser Kenntnis dazu entschlossen, einen winzigen Bruchteil ihres Vermögens in dieses Veranlagungsprodukt zu investieren.

Die Nebenintervenientin bestritt das Klagebegehren ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach, schloss sich dem Bestreitungsbringen der Beklagten vollinhaltlich an und brachte im Wesentlichen vor (ON 4a und ON 5), dass sich der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger wegen der damit verbundenen Ertragschancen dazu entschlossen hätten, eine mitunternehmerische Beteiligung zu zeichnen. Sie seien sich der damit verbundenen Risiken sehr wohl bewusst gewesen.

Das ergebe sich schon aus den von den bedien Anlegern unterfertigten Beitrittserklärungen und Anlegerprofilen.

In diesen werde explizit und unmissverständlich auf die mit einer Beteiligung verbundenen Risiken hingewiesen.

- 9 -

In den Risikohinweisen werde insbesondere zum Marktumfeld, zur Veräußerbarkeit und zur Haftung detailliert ausgeführt und mehrfach die Möglichkeit eines Totalverlustes im ungünstigsten Fall erwähnt.

Der Vertriebsbroschüre zum Holland Fonds 67 sei überdies eine Zusatzbroschüre „Risikoprofil“ angeschlossen gewesen, welche sich ausführlich mit den Risiken der Beteiligung befasse und über diese aufkläre.

In den Beitrittserklärungen sei ferner die Erklärung des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers zu finden, dass ihr Beitritt vorbehaltlos aufgrund des Kapitalmarktprospektes erfolge.

Im Kapitalmarktprospekt seien umfangreiche Hinweise zu den Risiken enthalten, welche auch die Möglichkeit von Kapitalverlusten bis hin zum Totalverlust ausführlich und umfassend erörtern.

Bei der streitgegenständlichen Beteiligung handle es sich um einen sogenannten geschlossenen Fonds. Die vielhundertfach bereits praktizierte Grundstruktur sei dabei zusammengefasst derart, dass sich die Anleger als Kommanditisten an einer GmbH & Co KG beteiligen, die ein oder mehrere Gebäude erwerbe.

Dieser Ankauf werde zum Teil über Bankkredite, zum anderen Teil durch Anlegerkapital finanziert.

Im vorliegenden Fall habe die Eigenkapitalquote 40 % betragen.

Die Gesellschaft erziele ihre Erträge über die Vermietung der Gebäude.

Aus diesen Erträgen würden die Betriebs- und Fremdkapitalkosten sowie die Ausschüttungen an die Anleger abgedeckt.

Nach dem Ablauf einer Zeitspanne von etwa 10 bis 15 Jahren würden die Gebäude - aufgrund einer dahingehenden Beschlussfassung der Anleger - verkauft und der Erlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger ausgekehrt.

Dabei handle es sich um eine gebräuchliche Anlageform, die sich aufgrund ihrer von sonstigen Produkten abweichenden Risikostruktur positiv auf die Gesamterträge eines Portfolios auswirke. Deswegen werde ihre Beimischung in der Fachliteratur auch empfohlen.

Das Modell basiere durchgängig und ausnahmslos auf nachvollziehbaren und plausiblen Planungsannahmen, denen eine konservative Einschätzung zugrunde gelegen habe.

Auf das Planungsrisiko werde umfassend im Kapitalmarktprospekt, im Risikoprofil und auch im Anlegerprofil hingewiesen.

Die prognostizierten Ertragschancen seien durchaus realistisch.

- 10 -

Es treffe nicht zu, dass ein Kapitalverlust der zu erwartende Regelfall sei.

Es seien bereits zahlreiche Fonds von der Nebenintervenientin erfolgreich abgeschichtet worden.

Bei den Ausschüttungen handle es sich um Liquiditätsüberschüsse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Richtig sei, dass diese Ausschüttungen nicht zur Gänze durch handelsrechtliche Gewinne gedeckt gewesen seien.

Von etwaigen Gewinnausschüttungen sei allerdings im Übrigen auch niemals und nirgends die Rede.

Die nicht vollständig gewinngedeckten Ausschüttungen seien vorgenommen worden, weil die buchmäßigen Aufwendungen (insbesondere die Abschreibungen) nicht zahlungswirksam seien. Die Abschreibungen seien als Aufwand und daher gewinnmindernd zu verbuchen, ihnen würden jedoch keine Auszahlungen gegenüber stehen. Demzufolge sei der in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Liquiditätsüberschuss weit höher als der nach deutschem HGB ermittelte Jahresgewinn. Auch diese Überschüsse sollten an die Anleger ausbezahlt werden.

Es wäre höchst unwirtschaftlich und sicher nicht im Interesse der Anleger gewesen, die überschüssige Liquidität in der Emittentin brach liegen zu lassen.

Durch den Verlustvortrag und die dadurch entstandenen bilanziellen Verluste seien somit Auszahlungen zu Lasten der Kapitaleinlage ausgezahlt worden. Weil das so gewesen sei, hätten die Anleger solchen Auszahlungen auch im Abstimmungsweg zustimmen müssen.

Auf das damit verbundene Haftungsrisiko seien der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger im Anlegerprofil hingewiesen worden.

Die Vertriebspesen seien als „Kapitalbeschaffungskosten“ im Kapitalmarktprospekt und im Gesellschaftsvertrag ausgewiesen. Darunter würden die Kosten für den Vertrieb, für die Erstellung der Marketingbroschüren, für die Erstellung des Kapitalmarktprospekts samt Prospektprüfung sowie Kosten für Werbung und Schulungen von Mitarbeitern usw. fallen.

Die Kapitalbeschaffungskosten würden sich laut Berechnung im Kapitalmarktprospekt auf EUR 748.000,-- belaufen und damit 4,9 % des Kommanditkapitals betragen.

Da der Leverage-Effekt aber darin bestehe, mit dem Einsatz von Fremdkapital die Rendite des Eigenkapitals zu erhöhen und da die Rentabilität der Gesamtinvestition höher sei als der Zinssatz für das Fremdkapital, könne man daher die Kapitalbeschaffungskosten nicht nur auf das Eigenkapital beziehen,

- 11 -

sondern müsse das Fremdkapital mit einbeziehen.

Bezogen auf die Gesamtinvestition hätten die Kapitalbeschaffungskosten 2 % betragen.

Im Vergleich zu anderen Produkten sei zu berücksichtigen, dass keine Bestandsprovision oder auch Depotkosten anfallen würden, sondern die Kosten für die gegenständliche Beteiligung insgesamt einmalig seien.

Gerechnet auf eine Laufzeit von 10 Jahren ergebe sich ein Weichkostenanteil von rund 0,49 % pro Jahr bezogen auf die Gesamtinvestitionssumme und von rund 0,2 % bezogen auf das Eigenkapital.

Das sei ein im Vergleich zu anderen Produkten, insbesondere Aktien, ein durchaus günstiger Wert.

Die Kapitalbeschaffungskosten seien im Investitionsplan im Kapitalmarktprospekt und auch im Gesellschaftsvertrag offen gelegt worden.

Die Kapitalbeschaffungskosten als sogenannte Weichkosten seien darüber hinaus für die Entscheidung des Anlegers nicht relevant. Relevant seien vielmehr die mit der Beteiligung verbundenen Ertragschancen.

Darüber hinaus erhob (auch) die Nebenintervenientin den Einwand der Verjährung und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger laufend Informationen der Treuhandgesellschaft, der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: TVP), persönlich zugesandt erhalten hätten; darunter auch die jährlichen Geschäfts- und Treuhandberichte.

Aus den an die verfahrensgegenständlichen Anleger übermittelten Informationen sei die Natur und das Risiko der gegenständlichen Veranlagung klar ersichtlich.

Die beiden Anleger hätten jedenfalls spätestens durch die Zusendungen der Geschäfts- und Treuhandberichte Kenntnis von der Natur und dem Risiko der gegenständlichen Veranlagung haben müssen.

Es seien daher allfällige Schadenersatzansprüche bereits verjährt.

Die Kläger brachten ergänzend vor (ON 7), dass jedenfalls ein Beratungsvertrag zwischen dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger und der Beklagten zustande gekommen sei. Die beiden Anleger hätten auch nicht auf Beratungsleistungen verzichtet.

Das Anlegerprofil des Rechtsvorgängers der Erstklägerin aus dem Jahr 2002 sei für den vorliegenden Fall nicht relevant.

Auch die verfahrensgegenständlichen Anlegerprofile seien nicht entscheidungswesentlich, da die von den Anlegern geltend gemachten

- 12 -

Aufklärungsmängel nichts mit ihrer Vermögenssituation und „ihrem Bedarf“ zu tun hätten.

Die Klagebegehren würden in erster Linie auf den „Ausschüttungsschwindel“ gestützt werden, weiters darauf, dass die Beklagte über den bestehenden Interessenskonflikt (Kick-back-Zahlungen) nicht aufgeklärt habe und die Anlage aufgrund der zusätzlichen Risiken, den durch die Fremdfinanzierung der Immobilien verursachten Leverage-Effekt und der Beeinträchtigung der Werthaltigkeit durch Kapitalrückzahlungen sowie die hohen Vertriebskosten von vornherein viel riskanter gewesen sei, als das von der Beklagten dargestellt worden sei.

Ein gravierender Aufklärungsmangel liege darin, dass die Beklagte die verfahrensgegenständlichen Anleger in der Fehlvorstellung gelassen habe, die prognostizierten Ausschüttungen seien Erträge, obwohl die Bank erkennen habe müssen, dass die Anleger die prognostizierten Ausschüttungen für erwartete Erträge gehalten hätten und es von Vornherein geplant gewesen sei, dass die prognostizierten Anfangsausschüttungen reine Kapitalrückzahlungen sein sollten.

Dieser Umstand stelle auch ein ungewöhnliches Risiko dar.

Hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger auch einen Totalverlust nicht ausschließen können, so hätten sie bei der Ausschüttung von Erträgen zumindest über diese als einen endgültig zugewachsenen Wert verfügen können, sodass ein zukünftiger Kapitalverlust deutlich gemildert worden wäre.

Wenn die Beklagte die Anleger darüber aufgeklärt hätte, dass selbst bei Idealverlauf des Investments geplant gewesen sei, jahrelang Verluste zu machen und ihnen in dieser Zeit nur ihr eingesetztes Kapital zurückgezahlt werde, und erst später erhoffte Gewinne dies wieder ausgleichen sollten, dann hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der der Zweitkläger die genannten Beteiligungen niemals gezeichnet.

Die gegenständliche Anlage sei von den Mitarbeitern der Beklagten sicherer dargestellt, als sie ex ante betrachtet gewesen sei.

Insbesondere die Annahme des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers, dass die Investition durch die Sachwerte der Immobilien „gesichert seien“, sei von der Beklagten nicht ordnungsgemäß dahingehend relativiert worden, dass diese fremdfinanziert gewesen seien.

Bei der gegenständlichen Anlage gehe das Totalverlustrisiko sogar über das eingesetzte Kapital hinaus. Die Ausschüttungen seien regelmäßig nicht in der vollen Höhe ausbezahlt worden, sondern Steuern und Steuerberaterhonorare

- 13 -

davon abgezogen worden. Dennoch sei der „ausgeschüttete Betrag“ in voller Höhe aus den Kommanditeinlagen entnommen worden, sodass auch die Haftung der Kläger in voller Höhe wieder aufgelebt sei. Es bestehe daher das Risiko, dass die Kläger mehr an die Gläubiger bzw die Gesellschaft zurückzahlen müssen, als sie tatsächlich bekommen hätten. Der Verlust sei daher im Ergebnis höher als als investierte Kapital des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers.

Es handle sich daher insgesamt um ein Anlageprodukt der Risikoklasse 5.

Der Zweitkläger sei selbst nach dem Anlegerprofil nur bereit gewesen, ein Risiko bis zur Klasse 4 einzugehen.

Weiters sei die Namensgebung irreführend. Zum einen indiziere der Name „Sachwert Rendite-Fonds“ Sicherheit, die in Wirklichkeit nicht vorgelegen habe, und darüber hinaus handle es sich um keinen Fonds.

Aus dem Umstand, dass sich der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger auf die Beratung durch die Beklagte verlassen hätten und dieser vertraut hätten, könne keine Sorglosigkeit der Anleger in eigenen Angelegenheiten abgeleitet werden.

Ein Mitverschulden des Anlageinteressenten könne nur unter besonderen Umständen in Betracht kommen, weil sich der Anleger regelmäßig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Aufklärung und Beratung verlassen dürfe.

Das Vorliegen der Verjährung wurde ausdrücklich bestritten und ausgeführt, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger erst Anfang des Jahres 2013 Kenntnis davon erlangt hätten, dass ihre Beteiligungen tatsächlich ganz anders ausgestaltet gewesen seien, als ihnen beim Erwerb suggeriert.

Es sei dabei auf die Kenntnis des gesamten anspruchsbegründenden Sachverhaltes abzustellen.

Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger könne auch keine Verletzung einer Erkundigungsobliegenheit angelastet werden.

Die Beklagte bestritt und brachte ergänzend vor (ON 9), dass die Rechtsanwaltskanzlei des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers nach eigenen Angaben seit ihren Anfängen im Jahr 1984 auf Wirtschafts- und Immobilienrecht spezialisiert sei und sich durch jahrelange Expertise sowie hohe juristische Kompetenz auszeichne.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger seien überdies seit vielen Jahren unternehmerisch tätig und würden über eine langjährige Erfahrung mit Veranlagungen in Immobilien und Wertpapieren verfügen.

- 14 -

Die beiden Rechtsanwälte seien über die verfahrensgegenständliche Gesellschafterstellung hinausgehend Kommanditisten bei weiteren Gesellschaften, deren Geschäftszweck der Handel mit Grundstücken und Immobilien sei.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin sei Stiftungsvorstand der [REDACTED] Privatstiftung. Er habe bei 27 Gesellschaften Tätigkeiten ausgeübt bzw. über diese noch aus.

Der Zweitkläger sei im Firmenbuch bei 19 Gesellschaften eingetragen bzw. eingetragen gewesen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten daher als Experten keiner Aufklärung durch die Beklagte bedurft.

Die beiden Anleger würden auch über ein sehr hohes Vermögen, zu dem neben Immobilien zahlreiche unterschiedliche Veranlagungen gehören, verfügen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin habe im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs über ein Wertpapierdepot mit einem Gesamtwert von EUR 667.721,85 verfügt, darunter auch komplexe Finanzinstrumente wie Hybride im In- und Ausland.

Der Zweitkläger habe im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs über ein Wertpapierdepot bei der Beklagten im Gesamtwert von EUR 128.633,46 verfügt, wobei auch dieser einen großen Anteil in ausländischen Hybriden veranlagt gehabt habe.

Die Beklagte kenne aufgrund der Informationsverweigerung der verfahrensgegenständlichen Anleger nur einen Bruchteil ihres Vermögens.

Die beiden Anleger seien durch die von der Nebenintervenientin erstellten Unterlagen umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Veranlagung aufgeklärt worden (Erwerb einer Kommanditbeteiligung als mitunternehmerische Beteiligung, Langfristigkeit der Beteiligung sowie die eingeschränkten Möglichkeiten ihrer Beendigung und Veräußerung, ...).

Die Anleger hätten die Informationsbroschüre erhalten, der die „Verträge und Beitrittsunterlagen“ als auch die Beitrittserklärungen angeschlossen gewesen seien.

Sowohl aus diesen „Verträgen und Beitrittsunterlagen“ als auch aus den von dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger mehrfach unterfertigten Beitrittserklärungen würde sich eindeutig ergeben, dass es sich um ein Investment in eine Kommanditgesellschaft und den Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung gehandelt habe.

Darüber hinaus habe die Beklagte mit dem Rechtsvorgänger der

- 15 -

Erstklägerin und dem Zweitkläger jeweils produktspezifische Anlegerprofile erstellt, aus denen zu entnehmen sei, dass es sich um ein unternehmerisches Risiko handle, dass Beteiligungen durch Änderungen der Steuergesetzgebung nachteilig beeinflusst werden könnten, dass es keinen Sekundärmarkt gebe, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus diesen Beteiligungen nicht vorgesehen sei, dass das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen bestehe, dass im Kapitalmarktprospekt die Risiken dargestellt seien sowie die Empfehlung, die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit einem Wirtschaftstreuhandler oder Steuerberater zu besprechen.

Auch das Anlegerprofil enthalte auf der Rückseite - ebenso wie die Beitrittserklärung selbst - Risikohinweise.

Über diese schriftliche Aufklärung seien der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger darüber hinaus auch vom ständigen Kundenbetreuer informiert worden.

Es handle sich auch insgesamt um kein ungewöhnliches Anlageprodukt. Kommanditbeteiligungen seien bereits vor dem Erwerb durch die verfahrensgegenständlichen Anleger seit Jahrzehnten (vor allem in Deutschland) angeboten worden und würden von Experten empfohlen.

Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger sei als Wirtschaftsanwälten auch der Unterschied zwischen einer Liquiditätsausschüttung und einer Gewinnausschüttung bekannt.

Auch über die eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeit (Fehlen eines Sekundärmarktes) sowie das Bestehen eines Totalverlustrisikos hätten die beiden Anleger zum Zeichnungszeitpunkt Kenntnis gehabt.

Bei dem von der Beklagten lukrierten Vermittlungsentgelt handle es sich um ein übliches Vermittlungsentgelt, ohne besonderen wirtschaftlichen Anreiz für die Beklagte.

Die Beklagte habe gegenüber dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger sowohl das Agio als auch die Kapitalbeschaffungskosten mehrfach offen gelegt.

Im Hinblick auf das Agio sei den beiden Anlegern eine Sonderkondition eingeräumt worden (lediglich 2,5 % statt 5 %).

Die Kapitalbeschaffungskosten würden nicht nur im Kapitalmarktprospekt, sondern auch im Gesellschaftsvertrag offen gelegt werden.

Auch im Geschäfts- und Treuhandbericht, der den verfahrensgegenständlichen Anlegern von der TVP übermittelt worden sei, seien alle Investitionen und Ausgaben - einschließlich der Kapitalbeschaffungskosten - ausgewiesen.

- 16 -

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten daher im Detail Kenntnis davon gehabt, welchen Betrag die Kommanditgesellschaft für die Kapitalbeschaffung sowie für alle sonstigen Maßnahmen zur Unternehmensorganisation und zur (Eigen- und Fremd-) Kapitalbeschaffung aufwende.

Die tatsächlichen Vertriebskosten würden nur 2,17 % der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Auf den verfahrensgegenständlichen Beteiligungserwerb sei die Rechtslage des WAG 1996 anzuwenden.

Die Beklagte habe den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger als höchst versierte Anleger nicht aufklären müssen. An die verfahrensgegenständlichen Anleger sei dabei als Rechtsanwältin ein objektiver Sachverständiger als Maßstab heranzuziehen.

Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger sei kein Schaden entstanden, da sie mit den erworbenen Kommanditbeteiligungen jene Veranlagung erhalten hätten, welche sie tatsächlich erwerben hätten wollen.

Die verfahrensgegenständlichen Anleger hätten zur Diversifikation ihrer Veranlagungen eine mitunternehmerschaftliche Beteiligung erwerben wollen.

Sie hätten mit dieser Beteiligung auch ein unternehmerisches Risiko übernehmen wollen.

Sie hätten im Sinne ihrer spekulativen Risikobereitschaft auch den Totalverlust des veranlagten Betrages in Kauf genommen.

Hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hypothetisch eine andere, dem entsprechende Veranlagung erworben, so hätten sie zumindest denselben Verlust (falls ein solcher eingetreten sein sollte, was bestritten werde) erlitten.

Den beiden Anlegern sei insgesamt kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Es habe sich für die Anleger insgesamt lediglich das allgemeine Marktrisiko verwirklicht.

Die von den Klägern behaupteten Aufklärungsfehler seien auch nicht kausal gewesen.

Der Erwerb der verfahrensgegenständlichen Kommanditbeteiligungen sei aus der maßgeblichen ex ante Sicht vor der Weltwirtschaftskrise zu empfehlen gewesen und habe in jeder Hinsicht den Vorstellungen, der Risikoerwartung und den Anlagezielen des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers entsprochen.

- 17 -

Es treffe daher die Beklagte kein Verschulden.

Auch die Adäquanz des von den Klägern behaupteten Schaden wurde von der Beklagten bestritten.

Die Beklagte habe gegenüber dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger keine Aufklärungspflicht bezüglich der Entgelte getroffen. Insbesondere habe eine Verpflichtung, die Innenprovision offen zu legen, nicht bestanden.

Die Beklagte wandle ebenfalls die Verjährung der behaupteten Schäden ein.

Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass bei der Anlegerberaterhaftung jener Zeitpunkt maßgeblich sei, in welchem der Geschädigte erkenne, dass er eine nicht gewollte Veranlagung erworben habe.

Dies sei bereits dann der Fall, wenn der Anleger jene Aspekte der Veranlagung erkenne, die nicht der angeblich gewünschten Veranlagung entsprechen.

Es sei daher der Zeitpunkt entscheidend, in dem der Anleger erkannt habe, dass die gewählte Anlageform nicht risikolos sei.

Den Anleger treffe auch eine Erkundigungspflicht, falls es Anhaltspunkte dafür gebe, dass die erworbene Veranlagung von der angeblich gewünschten abweiche.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten durch den Erhalt des Rechenschaftsberichtes (Geschäfts- und Treuhandbericht) erkennen können, dass ihre Veranlagung nicht den bei Vertragsabschluss geäußerten Vorstellungen entsprochen habe.

Die Verjährungsfrist habe jedenfalls in jenem Zeitpunkt zu laufen begonnen, in dem die Ausschüttungen eingestellt worden seien.

Das sei für das Jahr 2010 der Fall gewesen.

Auch aus den laufend übermittelten Geschäfts- und Treuhandberichten, der Kurzberichte und TVP-Schreiben hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Kläger früher als drei Jahre vor Klageeinbringung Kenntnis von allen in der Klage relevanten Umständen gehabt.

Auch das Zinsenbegehren wurde ausdrücklich bestritten.

Weiters wurde eingewandt, dass die Kläger keinen Anspruch auf Naturalrestitution hätten, da die von dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger erworbenen Kommanditbeteiligungen von der TVP treuhändig gehalten werden würden. Damit sei allein die TVP gegenüber der Kommanditgesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern aus dem

Gesellschaftsverhältnis berechtigt und verpflichtet.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung sei damit schon aufgrund des Treuhandverhältnisses rechtlich und faktisch unmöglich.

Weiters sei Voraussetzung für eine Übertragung einer Kommanditbeteiligung die Zustimmung eines Dritten, nämlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, notwendig. Ohne die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin könne keine Kommanditbeteiligung übertragen werden.

Es sei daher sowohl rechtliche als auch faktische Unmöglichkeit der Naturalrestitution gegeben.

Weiters habe die Beklagte ein unverhältnismäßig größeres Interesse daran, die Beteiligung nicht übernehmen zu müssen, weil es sich um eine langfristige Veranlagung handle, sodass das Vermögen der Beklagten langfristig gebunden wäre, was für sie als Kreditinstitut besonders nachteilig wäre.

Eine Naturalrestitution würde dazu führen, dass der Beklagten ein Anteil an einer Kommanditgesellschaft aufgedrängt werde, der nie im Fokus ihres Interesses gelegen sei.

Darüber hinaus sei die Beklagte als Kreditinstitut zur Unterlegung allfälliger Anteile mit Eigenmitteln verpflichtet. Das sei für die Beklagte mit Kosten verbunden.

Weiters wurde eingewandt, dass das Begehren auf Naturalrestitution die Feststellungsbegehren ausschließen würde. Es könne für den Fall einer Naturalrestitution denklogisch keine weiteren Schäden geben.

Der Anspruch der Kläger auf Ersatz der vorprozessualen Kosten wurde ebenfalls ausdrücklich bestritten. Diese seien bereits mit dem Einheitssatz abgegolten.

Die Nebenintervenientin brachte ergänzend vor (ON 35), dass im internationalen Vergleich der Fremdkapitalanteil iHv 60 % für die Finanzierung von Gewerbeimmobilien nicht besonders hoch sei. Vielmehr sei der Eigenkapitalanteil iHv 40 % zum Zeitpunkt der Auflage des gegenständlichen Fonds sowie während der folgenden Jahre als sehr hoch einzustufen.

Die Eigenkapitalquoten in Österreich seien in den letzten fünf Jahren von 24 % auf 29 % angestiegen. Die Eigenkapitalquote europäischer Firmen liege zwischen 40 % und 50 %.

Die Eigenkapitalquote der gewerblichen Wirtschaft in Österreich weise für Klein- und mittlere Unternehmen eine Eigenkapitalquote von durchschnittlich 28 % und für Großbetriebe von 34,6 % auf.

- 19 -

Das Risiko, dass von den Anlegern zu tragen sei, gehe im gegenständlichen Fall nicht über das Totalverlustrisiko hinaus.

Die Kläger brachten ergänzend vor (ON 36, PS 2), dass sich aus dem Protokoll einer internen Informationsveranstaltung der Beklagten vom 26.11.2012 ergebe, dass die Mitarbeiter der Beklagten die Kunden über eine allfällige Rückforderbarkeit der Ausschüttungen nicht aufgeklärt hätten.

Ausschlaggebend für die Investitionsentscheidung des Anlegers sei die relevante Frage, wie viel seines eingesetzten Kapitals tatsächlich in die Investition fließe und wie viel an „Weichkosten“ abfließe. Irrelevant sei, ob und wie viel Fremdkapital die Gesellschaft aufnehme. Das Fremdkapital sei daher bei der Berechnung des Prozentsatzes der „Weichkosten“ nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte bestritt und brachte ergänzend vor (ON 36, PS 3 ff), dass aufgrund der begehrten Naturalrestitution lediglich eine Verurteilung Zug-um-Zug erfolgen könne. Das sei aus rechtlichen Gründen aber nicht möglich, da die Naturalrestitution sowohl unmöglich als untunlich sei.

Aus § 16 des Gesellschaftsvertrages ergebe sich, dass die Übertragung der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe. Das Erfordernis der Zustimmung Dritter begründe per se die Unmöglichkeit.

Überdies sei es praktisch ausgeschlossen, dass alle Gesellschafter ihre Zustimmung erteilen würden. Das habe sich aus anderen Übertragungsversuchen bereits ergeben.

Die Untunlichkeit sei gegeben, da die Beklagte als Kreditinstitut dazu verpflichtet sei, die Kommanditbeteiligung mit Eigenkapital zu unterlegen, womit hohe Kosten verbunden wären. Aufgrund dieser Unterlegungsverpflichtung würde in weiterer Folge auch dieses Kapital für den ordentlichen Geschäftsbetrieb der beklagten Partei nicht zur Verfügung stehen.

Die Nebenintervenientin schloss sich dem ergänzenden Vorbringen der beklagten Partei an (ON 36, PS 5).

Die Beklagte brachte ergänzend vor (ON 36, PS 6), dass sie eine zulässige Innenprovision in der Höhe von 3,125 % - berechnet vom Nominale der Kommanditeinlagen des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers - erhalten habe.

Diese Innenprovision sei in den Unterlagen, die den Anlegern zur Verfügung gestanden hätten, als Kapitalbeschaffungskosten ausgewiesen.

Dazu wurde auf den Gesellschaftsvertrag, den ersten Geschäfts- und Treuhandbericht sowie den Kapitalmarktprospekt verwiesen.

Diese Kapitalbeschaffungskosten seien ein Fixbetrag gewesen, der

- 20 -

unabhängig davon gewesen sei, ob und in welcher Höhe die Beklagte tatsächlich eine Innenprovision erhalten habe oder nicht. Hätte nicht die Beklagte diese Innenprovision erhalten, so wäre die Kommanditgesellschaft mit Kapitalbeschaffungskosten in derselben Höhe belastet geblieben.

Die Kläger bestritten (ON 36, PS 7) und brachten vor, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger weder mündlich noch durch Urkunden darüber aufgeklärt worden seien, dass die Beklagte über das vereinbarte Entgelt – das Agio - hinausgehend weitere Zahlungen aus den Beträgen erhalten habe, den die Anleger zur Investition tatsächlich geleistet hätten.

Die Beklagte brachte ergänzend vor (ON 50, PS 2), dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger im Rahmen ihrer Rechtsanwalts GmbH im Zeitraum von 2003 bis 2008 insgesamt 13 Swap-Geschäfte abgeschlossen hätten.

Auch daraus ergebe sich, dass es sich bei diesen beiden um erfahrene Anleger gehandelt habe.

Weiters ergebe sich daraus, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger regelmäßig auch hochspekulative Veranlagungen durchgeführt hätten.

Die Kläger bestritten und brachten ergänzend vor (ON 50, PS 2), dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger im Hinblick auf diese Rechtsgeschäfte lediglich dem jeweiligen Rat des zuständigen Mitarbeiters der Beklagten gefolgt seien.

Es seien auch mehrere dieser Vorgänge als miteinander zusammenhängend anzusehen und hätten diese Rechtsgeschäfte teilweise zur Absicherung anderer Rechtsgeschäfte gedient. Insgesamt würden sich diese Rechtsgeschäfte auf drei tatsächliche Veranlagungen oder Rechtsgeschäfte zusammenfassen lassen.

Die Beklagte brachte ergänzend vor (ON 50, PS 43), dass ein Verschulden der Beklagten ausgeschlossen sei, weil diese darauf vertrauen habe dürfen, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger als Rechtsanwälte den mehrfach von ihnen unterschriftlich erklärten Verzicht auf Anlageberatung auch so erklärt hätten.

Die Beklagte habe auch davon ausgehen dürfen, dass die beiden Anleger die von ihnen unterfertigten Beitrittsunterlagen lesen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten auch über die gegenständliche Beteiligung im Detail gar nicht informiert werden wollen.

- 21 -

Sie hätten auf eine detaillierte Information wegen Zeitmangels verzichtet.

Der über den Verzicht auf die Anlageberatung hinausgehende Verzicht auf Informationserteilung schließe die gegenständlichen Ansprüche aus.

Die Verjährung habe bereits mit der Übergabe der Beitrittsunterlagen im Oktober 2006 zu laufen begonnen.

Die Möglichkeit einer Rückzahlungsverpflichtung sei aus der maßgeblichen ex ante Sicht deshalb praktisch ausgeschlossen gewesen, weil die Gesellschaft neben den Immobilien mit einem durch Gutachter nachgewiesenen Verkehrswert von rund EUR 29,750.000,-- und einer Liquiditätsreserve von EUR 350.000,-- über langfristig gesicherte Mieteinnahmen von rund EUR 18,600.000,-- verfügt habe. Vermögenswerten von rund EUR 48,700.000,-- seien Kreditverbindlichkeiten von nur EUR 22,500.000,-- bei einem Kommanditkapital von EUR 15,000.000,-- gegenüber gestanden.

Den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger treffe auch ein Mitverschulden, da sie den Inhalt der ihnen vor dem Beteiligungserwerb für mehrere Tage zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Gänze ignoriert hätten, obwohl sie als Rechtsanwälte durch ihre Unterschriften den Inhalt zum Gegenstand des Beteiligungserwerbs gemacht hätten.

Bereits bei einer oberflächlichen Lektüre der Beitrittsunterlagen hätten die beiden Anleger erkannt/erkennen müssen, dass die Beteiligung nicht ihren im Prozess behaupteten Vorstellungen entsprochen habe bzw. diese krass sorglos gehandelt hätten.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hätten nach ihren eigenen Prozessbehauptungen in den Unterlagen, insbesondere den Anlegerprofilen und den Beitrittsunterlagen falsche Angaben gemacht.

Entgelte und Kosten seien für die beiden verfahrensgegenständlichen Anleger kein Kriterium für die Anlageentscheidung gewesen.

Die Kläger bestritten unter Hinweis auf ihr bisheriges Vorbringen (ON 50, PS 45).

Mit Urteil des Erstgerichts vom 31.12.2015 (ON 56) wurde den Klagebegehren insgesamt zur Gänze stattgegeben.

Mit Urteil des OLG Wien vom 28.7.2016 (ON 64) wurde den Berufungen der Beklagten und der Nebenintervenientin Folge gegeben und das angefochtene Urteil in ein zur Gänze abweisendes Urteil abgeändert.

Begründet wurde diese Abänderung ohne einer Entscheidung zu den von Berufungswerbern erhobenen Beweisrügen mit dem Umstand, dass aufgrund der Negativfeststellung zu den allfälligen (hypothetischen) Alternativveranlagungen

- 22 -

der (damaligen) Kläger der Kausalitätsbeweis für den behaupteten Vermögensschaden nicht gelungen ist.

Der OGH hat mit seinem Beschluss vom 29.11.2017 (ON 79) den Revisionen der Kläger Folge gegeben, das Urteil des OLG Wien (ON 64) aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Zurückverweisung erfolgte insbesondere mit der Begründung, dass die auch vom Berufungsgericht übernommene Negativfeststellung zu den hypothetischen Alternativveranlagungen undeutlich ist. Es ist daraus nicht erkennbar, ob die (damaligen) Kläger mit gleicher Wahrscheinlichkeit gar nicht (was mit zumindest kapitalerhaltend gleichzusetzen wäre), oder zwar in irgendeine andere Anlageform investiert hätten, aber auch hier ohne eine feststellbare Prognose eines Kapitalverlustes, dann wäre der erleichterte Beweis von den Klägern als erbracht anzusehen.

Es wäre in diesem Fall an der Beklagten gelegen darzulegen, dass die Kläger sich zu einer anderen Anlage entschlossen und noch dazu eine solche gewählt hätten, die sich in der Folge ebenfalls als verlustbringend herausgestellt hat.

Für die Prüfung des vom Berufungsgericht herangezogenen Abweisungsgrundes reichen daher die bisher getroffenen Feststellungen aufgrund ihrer Unklarheit nicht aus.

Das OLG Wien hat in weiterer Folge mit seinem Beschluss vom 28.2.2108 (ON 80) den Berufungen der Beklagten und der Nebenintervenientin Folge gegeben, das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Dabei hat das OLG Wien die Tatsachenrügen der Rechtsmittelwerber verworfen und die bekämpften Feststellungen übernommen.

Auch die Rechtsrügen der Rechtsmittelwerber werden verworfen.

Die Aufhebung erfolgte (allein) mangels ausreichender Feststellungen zur hypothetischen Alternativveranlagung.

Die Rechtssache wurde zur Ergänzung bzw Klarstellung der Feststellungen in Entsprechung der Vorgaben des OGH an das Erstgericht zurückverwiesen, das seine Entscheidung aufgrund der von ihm unmittelbar aufgenommenen Beweise ohne weitere Verhandlung treffen kann.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./QQ, Beilagen ./1 bis ./62, Beilagen ./Konvolut 1

- 23 -

bis ./Konvolut 27 und Beilagen ./NI1 bis ./NI12), Einvernahme der Zeugen Mag. Bernhard Pechgraber-Frey (ON 36, PS 37 ff), Dr. Andreas Appel (ON 39, PS 33 ff), Lothar Weiss (ON 50, PS 26 ff), Raimund Enengl (ON 50, PS 28 ff) und Dr. Kurt Cowling (ON 50, PS 32 ff) sowie Einvernahme des Rechtsvorgängers der Erstklägerin (ON 36, PS 8 ff) und des Zweitklägers (ON 39, PS 4 ff und ON 50, PS 3 ff) als Parteien.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger bzw die Rechtsanwälte GmbH werben/wirbt im Internet unter anderem mit folgenden Inhalten (Beilage ./16):

[REDACTED]

Rechtsanwälte GmbH

Sie suchen eine erfahrene Anwaltskanzlei für ihre juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen?

[REDACTED] *ist eine arrivierte Wirtschaftskanzlei in Wien mit einem Team von rund 30 Experten.*

Die Rechtsanwaltskanzlei in Wien - [REDACTED] - ist seit seinen Anfängen im Jahr 1984 auf Wirtschafts- und Immobilienrecht spezialisiert und zeichnet sich durch seine jahrelange Expertise sowie hohe juristische Kompetenz aus. Ein schlagfertiges Expertenteam bürgt für Erfolg, Qualität und Präzision.

...“ (Beilage ./16).

Zu dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger wird jeweils auch im Internetauftritt der Rechtsanwälte GmbH als Kernkompetenz das Wirtschaftsrecht und zum Rechtsvorgänger der Erstklägerin auch das Handelsrecht sowie zum Zweitkläger das Gesellschaftsrecht angeführt (vgl Beilagen ./17 und ./18).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin hat nach seiner AHS-Matura das Studium der Rechtswissenschaften absolviert und ist seit 1984 eingetragener Rechtsanwalt.

Er hat sich mit seiner Rechtsanwaltskanzlei auf den Immobilienbereich spezialisiert. Das gilt allerdings beschränkt auf den österreichischen Rechtsbereich.

Auch privat ist der Rechtsvorgänger der Erstklägerin Liegenschaftseigentümer.

Er ist auch der Stifter einer Privatstiftung, die sich mit Immobilien

- 24 -

beschäftigt. In der Privatstiftung wird das vom Rechtsvorgänger der Erstklägerin bewohnte Einfamilienhaus und eine Eigentumswohnung verwaltet.

Darüber hinaus ist der Rechtsvorgänger der Erstklägerin als natürliche Person Eigentümer mehrerer weiterer Eigentumswohnungen.

Zeitweilig war der Rechtsvorgänger der Erstklägerin auch Eigentümer bzw. Miteigentümer an Zinshäusern. Seine Anteile an Mietzinshäusern hat er bereits wieder veräußert.

Im Zuge seiner Anwaltstätigkeit hat der Rechtsvorgänger der Erstklägerin auch im Hinblick auf zahlreiche juristische Personen in Österreich Treuhandfunktionen ausgeübt (vgl. Beilage ./10).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin ist auch Kommanditist der [REDACTED] Warenhandels KG ([REDACTED] Beilage ./12).

Darüber hinausgehend hatte er bis zum verfahrensgegenständlichen Investment keine Gesellschafterstellung in einer Kommanditgesellschaft.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt vor vielen Jahren war der Rechtsvorgänger der Erstklägerin auch Gesellschafter bei steuerlichen „Verlustmodellen“.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin ist als Wirtschaftsanwalt grundsätzlich mit Jahresabschlüssen vertraut. Er weiß, dass ein unternehmerische Risiko auch die Ungewissheit eines wirtschaftlichen Erfolges und auch ein allfälliges Insolvenzrisiko umfasst.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin war als natürliche Person, mit der Rechtsanwalts GmbH und auch mit seiner Privatstiftung Kunde bei der Beklagten.

Er hatte über die Jahre eine sehr intensive Kundenbeziehung zur Beklagten. Teilweise sind auch die Kreditfinanzierungen für seine Immobilieninvestments über die Beklagte gelaufen.

Auch im Zuge der Umwandlung der Rechtsanwalts GbR in die nunmehrige Rechtsanwalts GmbH wurde der unbare Wert der Rechtsanwaltsgesellschaft über die Beklagte finanziert.

Ab ungefähr dem Jahr 1988 hat der Rechtsvorgänger der Erstklägerin als natürliche Person über die Beklagte auch Wertpapiere gekauft. Er hat – bis zum Bruch der Geschäftsbeziehung aufgrund der verfahrensgegenständlichen Beteiligungen im Jahr 2013 - sein Wertpapierdepot bei der Beklagten gehabt.

Die für den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und auch den Zweitkläger zuständigen Mitarbeiter der Beklagten waren insgesamt der bereits verstorbene Vorstand Dr. Gruber, der Firmenkundenbetreuer Dr. Andreas Appel und darüber hinaus aus der Wertpapierabteilung Dr. Pechgraber-Frey.

- 25 -

Für die Derivatgeschäfte der Rechtsanwalts GmbH gab es einen weiteren dafür zuständigen Mitarbeiter der Treasury-Abteilung der Beklagten (Beilage ./59).

In den Jahren 2000 bis 2006 hatte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin ein Wertpapierdepot mit wechselnden Inhalten und wechselndem Stand in der Größenordnung von rund EUR 500.000,-- bis EUR 1.000.000,-- (Beilagen ./19 und ./21).

Am 25.11.2002 unterfertigte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin bei der Beklagten ein Anlegerprofil für Privatkunden (Beilage ./1), das grundsätzlich nicht ausgefüllt war. Lediglich die „Besondere Kundenerklärung“ dahingehend, dass er „grundsätzlich eine Beratung ablehnt und seine Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung tätigt und daher daraus entstehende Nachteile nicht in die Verantwortung der Bank fallen“, wurde vom Rechtsvorgänger der Erstklägerin unterfertigt (Beilage ./1).

Der Rechtsvorgänger der Erstkläger war grundsätzlich ein Bankkunde, der sich auch eigene Gedanken machte und sich teilweise auch selbst überlegte, in welche Art von Veranlagung er investieren möchte.

Wenn er sich im Rahmen seiner eigenen Überlegungen für eine Veranlagungsart entschieden hatte, fragte er beim zuständigen Mitarbeiter der Beklagten dazu nach und ließ sich allenfalls dessen Sicht der Dinge schildern und die Angebote oder Möglichkeiten im Rahmen der Beklagten darlegen.

Am 10.10.2006 hatte das Wertpapierdepot des Rechtsvorgängers der Erstklägerin bei der Beklagten einen Stand von EUR 667.721,85 (Beilage ./19).

Diese Werte verteilten sich auf Anleihen im Inland mit einem Kurswert von insgesamt EUR 40.863,55, Anleihen im Ausland mit einem Kurswert von insgesamt EUR 98.320,--, Fondsanteile im Inland mit insgesamt EUR 312.859,06, Hybride im Inland mit insgesamt EUR 55.620,-- und Hybride im Ausland mit einem Kurswert von insgesamt EUR 160.059,24 (vgl. Beilage ./19, letzten zwei Seiten).

Im Jahr 2006 hatten sich die Veranlagungsziele des Rechtsvorgängers der Erstklägerin aufgrund seines Alters bereits in Richtung Pension und Vorsorge verschoben.

Die Veranlagungszwecke des Rechtsvorgängers der Erstklägerin waren im Jahr 2006 die Pensions- und Altersvorsorge, die Vermögensbildung, die Streuung des Vermögens sowie die Ertragserwartung.

Er wollte mit seinen Veranlagungen jedenfalls einen über dem Sparbuchzinssatz – damals 4 % - liegenden Ertrag erwirtschaften.

- 26 -

Es war ihm klar, dass mit diesen gewünschten höheren Erträgen allenfalls ein höheres Risiko verbunden ist.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin war nicht bereit, einen Kapitalverlust von mehr als 10 % zu riskieren bzw einzugehen. Das war für ihn die Schmerzgrenze.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin brachte im Jahr 2006 als Gesellschafter der Rechtsanwalts GmbH ein Einkommen von etwa EUR 80.000,-- bis EUR 90.000,-- pro Jahr ins Verdienen.

Darüber hinaus hatte er Einkünfte aus der Vermietung seiner 10 Wohnungen von etwa EUR 40.000,-- bis EUR 50.000,-- pro Jahr vor Steuern.

Er war damals auch Gesellschafter einer juristischen Person in der Slowakei, die aber über kein Vermögen verfügte.

An Sparguthaben auf Sparbüchern hatte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin im Jahr 2006 maximal EUR 10.000,-- bis EUR 20.000,-- zur Verfügung.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin ging damals jedenfalls davon aus, dass Dividenden bzw Ausschüttungen generell durch Gewinne gedeckt sind. Er ging ganz grundsätzlich davon aus, dass bei allen seinen Veranlagungen Ausschüttungen von Gewinnen gedeckt sind.

Er hätte bei allen seinen Veranlagungen nicht erwartet, dass das von ihm eingesetzte Kapital durch Ausschüttungen an ihn zurück ausbezahlt wird.

Auch der Zweitkläger war vor dem verfahrensgegenständlichen Beteiligungserwerb als Privatperson bereits seit langen Jahren Kunde bei der Beklagten.

Der Zweitkläger absolvierte nach seiner AHS-Matura das JUS-Studium in Wien samt Dissertation zum Doktor der Rechtswissenschaften und entschied sich in weiterer Folge für den Anwaltsberuf.

Seit 1992 ist er als Rechtsanwalt zugelassen.

Er ist als Rechtsanwalt im streitigen Bereich tätig, das insbesondere auch im Bau- und Immobilienrecht.

Ab dem Eintritt in die Kanzlei des Rechtsvorgängers der Erstklägerin als Konzipient und in weiterer Folge auch als Partner begann im Frühjahr 1989 die weitere intensivere Geschäftsbeziehung zur Beklagten.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger wurden auch in weiterer Folge bei der Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für ihre Rechtsanwaltskanzlei und in weiterer Folge einer Rechtsanwalts GmbH von der Beklagten begleitet.

- 27 -

Sie waren als Rechtsanwälte auch teilweise zum Rechtsfreund der Beklagten bestellt.

In den 1990er-Jahren verstärkte sich diese Zusammenarbeit bzw die Geschäftsbeziehung dahingehend, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger sowohl in ihrer Funktion als Rechtsfreund als auch als Kunden an von der Beklagten organisierten „Business-Frühstücken“ teilnahmen.

Die dahinter stehende Überlegung der Beklagten war, hier „Key Kunden“ in den beratenden Berufen wie Steuerberater, Notare oder Rechtsanwälte mit den Großkunden der Bank zusammen zu führen, um hier Synergieeffekte zu lukrieren.

Dabei war der Vorstand der Beklagten Dr. Gruber federführend.

Auch die Konten des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers als Rechtsanwälte wurden bei der Beklagten geführt, inklusive ihres Treuhandkontos bzw ihrer Treuhandkonten.

Bei der Umorganisation der Rechtsanwaltskanzlei des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine GmbH kam es zu einer „unbaren Entnahme“ im Jahr 2002.

Diese war kreditfinanziert.

Zur Absicherung/Besicherung dieser Kreditfinanzierung wurden für beide Wertpapierdepots bei der Beklagten angelegt.

Da diese als Sicherheit für die Beklagte gedient haben, wurden diese (zunächst) konservativ angelegt.

In weiterer Folge wurde aber diese kreditfinanzierte unbare Entnahme bereits glatt gestellt und der Rest der Depots dann als freies Depot bei der Beklagten weiter geführt.

Nach der Glattstellung des Kredites zur unbaren Entnahme reduzierte der Zweitkläger sein Wertpapierdepot laufend dahingehend, dass er in konkrete Sachwerte (in Eigentumswohnungen oder das Geschäftslokal seiner Ehefrau) investierte.

Der Zweitkläger hatte als Privatperson vor diesen Wertpapiergeschäften mit der Beklagten keine Erfahrungen.

Es war so, dass er von Anfang an sein Depot lediglich auf Empfehlung und Beratung der Beklagten angelegt hat.

Auch der Zweitkläger errichtete eine Privatstiftung, in die ein altes Bauernhaus im Burgenland, ein Halfteanteil an einem Einfamilienhaus und das Geschäftslokal, in dem die Ehefrau des Zweitklägers ein Geschäft betreibt, eingelegt wurde. Auch die Beteiligung des Zweitklägers an der Anwalts GmbH ist in dieser Stiftung enthalten.

- 28 -

Der Zweitkläger hatte aufgrund der langjährigen und guten Zusammenarbeit und der Betreuung zum verfahrensgegenständlichen Veranlagungszeitpunkt ein absolutes Vertrauen in die Mitarbeiter der Beklagten.

Das Wertpapierdepot des Zweitklägers bei der Beklagten hatte am 15.10.2004 einen Gesamtwert iHv EUR 222.998,58 (Beilage ./22, 2.Seite).

Am 10.10.2006 hatte das Wertpapierdepot des Zweitklägers bei der Beklagten einen Stand von EUR 128.633,46 (Beilage ./20).

Diese Werte verteilten sich auf Fondsanteile im Inland mit einem Kurswert von insgesamt EUR 72.128,22 und Hybride im Ausland mit einem Kurswert von insgesamt EUR 56.505,24 (vgl. Beilage ./20, Seiten 7 und 8).

Der Zweitkläger ist Kommanditist der [REDACTED] Warenhandel KG ([REDACTED], Beilage ./13). Dabei handelte es sich um eine Handelsgesellschaft, die einen Weinhandel betreibt. In dieser ist auch eine Immobilie enthalten.

Darüber hinaus ist der Zweitkläger auch Kommanditist in der [REDACTED]. Das ist die Gesellschaft, in der die Ehefrau des Zweitklägers ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Diese ist auch die Komplementärin dieser Kommanditgesellschaft.

Der Zweitkläger weiß, was ein unternehmerisches Risiko ist.

Dieses Risiko ist er bei seinen Beteiligungen als Gesellschafter bei der [REDACTED] bewusst eingegangen.

Beim Abschluss des verfahrensgegenständlichen Investments war ihm dieses Risiko nicht bewusst.

Auch der Zweitkläger verfügte im Jahr 2006 über ein Geschäftsführergehalt aus der Rechtsanwalts GmbH von 14 mal netto etwa EUR 6.000,-- bis EUR 6.200,--.

Darüber hinaus hatte er Mieteinnahmen.

Weiters war der Zweitkläger Eigentümer von zwei Vorsorgewohnungen in Wien sowie einem Einfamilienhaus im Burgenland.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger schlossen (nur) im Rahmen der Rechtsanwalts GmbH für einen längeren Zeitraum Derivatgeschäfte bei der Beklagten ab (Zins-Swap-Geschäfte).

Diese Veranlagungsart und auch die konkreten Rechtsgeschäfte wurden von der beklagten Partei vorgeschlagen.

In diesem Zeitraum kam es auch zu einem intensiven Kontakt zwischen der Beklagten und dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger bzw ihrer GmbH.

Aufgrund der zeitlichen Belastung durch diese Rechtsgeschäfte bzw deren

- 29 -

Überwachung und den allfälligen Abschluss von Gegen- oder Absicherungsgeschäften - insbesondere für den im Rahmen der GmbH dafür zuständigen Rechtsvorgänger der Erstklägerin - nahmen sie in weiterer Folge von einer Fortsetzung dieser Rechtsgeschäfte aus dem Derivatgeschäft Abstand.

Konkret schloss die [REDACTED] Rechtsanwälte GmbH (vormals [REDACTED] Rechtsanwälte GmbH, [REDACTED]) mit der Beklagten im Zeitraum vom 24.3.2003 bis zum 11.10.2006 insgesamt sechs Optionsgeschäfte (Beilage ./59):

- am 24.3.2003 einen Interest Rate Swap (IRS) über einen Betrag von EUR 1,000.000,-- für den Zeitraum vom 24.3.2003 bis 25.3.2008, wobei dieser bereits am 16.10.2006 aufgelöst wurde,
- am 29.11.2004 einen Single Barrier Option Put Kauf über einen Betrag von CHF 871.250,-- für den Zeitraum vom 30.5.2005 bis 1.8.2005,
- am 25.2.2005 einen Verkauf Cap für den Zeitraum 28.2.2005 bis 28.2.2007 über einen Betrag von EUR 1,000.000,--,
- am 25.2.2005 einen Single Barrier Option Put Kauf über einen Betrag von CHF 1,500.000,-- für den Zeitraum 26.2.2007 bis 28.2.2007,
- am 11.4.2006 einen Single Barrier Option Call Kauf über einen Betrag von CHF 2,000.000,-- für den Zeitraum 11.10.2006 bis 13.10.2006 und
- am 11.10.2006 einen Single Barrier Option Call Kauf über einen Betrag von CHF 2,500.000,-- für den Zeitraum 11.10.2007 bis 15.10.2007 (vgl. Beilage ./59).

Alle diese Rechtsgeschäfte schloss die Rechtsanwalts GmbH über Beratung und Betreuung durch die Beklagte.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger haben sich im Rahmen der Rechtsanwalts GmbH auch eine wechselseitige Pensionszusage gemacht. Diese musste mit einer Lebensversicherung unterdeckt sein. Dafür hatten sie für einen bestimmten Zeitraum bei der „Kapital-Leben“ eine Lebensversicherung abgeschlossen.

Da sich dieses Versicherungsprodukt der Erste Bank nicht entsprechend entwickelt hat, haben sie das aber in weiterer Folge aufgelöst und eine entsprechende Lebensversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

In ihrer Geschäftsbeziehung des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers zur Beklagten war es immer ihr Bestreben, die Spesen- und Kostenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Zum verfahrensgegenständlichen Investment kam es, da ein Mitarbeiter

- 30 -

der Beklagten mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger telefonischen Kontakt aufnahm. Er erklärte dabei, dass er wisse, dass die beiden bereits in Immobilien investiert haben. Er erklärte weiters, dass er etwas für ganz spezielle Kunden hat und dass es Zeit sei, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger in das Internationale Immobiliengeschäft wechseln und nicht nur in Österreich veranlagen.

Aufgrund dieses Anrufs vereinbarten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger mit Dr. Andreas Appel einen Besprechungstermin in ihrer Kanzlei.

An dem Beratungsgespräch nahmen der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger sowie Dr. Andreas Appel und Mag. Bernhard Pechgraber-Frey als Mitarbeiter der Beklagten teil.

Im Zuge dieses Beratungsgesprächs erklärten die Mitarbeiter der Beklagten dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger, dass hinter dem verfahrensgegenständlichen Produkt eigentlich auch „die Raiffeisen steht“.

Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger gegenüber erklärten die Mitarbeiter der Beklagten auch, dass es sich um ein Angebot für „Top-Kunden“ der Beklagten handelt.

Die verfahrensgegenständliche Beteiligung wurde dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger als sichere Veranlagung angepriesen.

Es wurde ihnen dabei mündlich erklärt, dass während der Laufzeit regelmäßige Ausschüttungen und am Ende der Laufzeit, wenn das Produkt ausgelaufen ist, aus der Veräußerung der Immobilien und der Erwartung einer weiteren, nach oben gehenden, Entwicklung des Wertes der Immobilien auch ein guter steuerlicher Ertrag zu erwarten sein werden. Das auch unter Hinweis auf die steuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit einem Investment in Holland.

Im Zuge des Gesprächs übergaben die Mitarbeiter der Beklagten dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger die Informationsbroschüre zur gegenständlichen Veranlagung (die Beilage ./23 ident Beilage ./NI1) samt den in einer Lasche dieser Broschüre eingelegten Verträgen und Beitrittsunterlagen (dem Gesellschaftsvertrag der Siebenundsechzigste Sachwert Rendite Fonds Holland GmbH & Co KG, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Mittelverwendungsvertrag sowie den Beitrittserklärungsformularen und dem Anlegerprofil, Beilage ./24 ident mit Beilage ./NI3 und zum Beispiel Beilagen ./2 und ./3).

Diese Unterlagen wurden aber während des Beratungsgesprächs nicht

- 31 -

verwendet und auch nicht mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger besprochen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger übermittelten diese Unterlagen nach dem Beratungsgespräch ihrem Steuerberater zur steuerlichen Prüfung.

Nachdem die Unterlagen mit der Erklärung des Steuerberaters, dass es hier keine (steuerlichen) Auffälligkeiten gibt, rückübermittelt wurden, kam es zum Beteiligungsabschluss durch den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger.

Die damals dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger von der Beklagten ausgefolgte Informationsbroschüre zum Holland Fonds 67 hat unter anderem folgenden Inhalt (Beilage ./23 ident Beilage ./NI1):

„...“

MPC IMMOBILIENFONDS

SACHWERT RENDITE-FONDS

Holland 67

...

Exklusiv bei Raiffeisen

Raiffeisen meine Bank

MPC Capital Austria

...

PROFITIEREN SIE VON:

- *hohen prognostizierten Ausschüttungen von bis zu 7,5 % p.a. während der Fondslaufzeit*
- *einer vorteilhaften steuerlichen Behandlung der Mieterträge in den Niederlanden*
- *einem günstigen, langfristig festzuschreiben Zinsniveau des Fremdkapitals*
- *einer mit EUR 10.000 niedrig und anlegerfreundlich gesetzten Einstiegsmöglichkeit.*

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK:

HERVORRAGENDE PERSPEKTIVEN FÜR IHR PORTFOLIO - MIT SICHERHEIT!

Mit dem geschlossenen Immobilienfonds Holland 67 erhalten Sie die Möglichkeit, sich am lukrativen Niederländischen Immobilienmarkt zu beteiligen. Der Fonds investiert in drei attraktive Bürogebäude, die sich jeweils in guten Lagen in Zwolle, Amersfoort und Nijmegen befinden. Zu den Objekten liegen

- 32 -

Mietverträge mit Laufzeiten von über 13 Jahren vor oder befinden sich kurz vor der Unterzeichnung. Die prognostizierte Ausschüttung innerhalb der ersten zehn vollen Jahre beträgt durchschnittlich rund 7,08 % p.a. Als Gesellschafter des Sachwert Rendite-Fonds Holland 67 genießen Sie die Vorteile ertragsstarker Immobilieninvestitionen bei gleichzeitig hoher Einnahmesicherheit.

SICHERHEITS-CHECK HOLLAND FONDS 67

- Geschlossener Immobilienfonds mit einem Höchstmaß an Transparenz: Fondsobjekte, Grundstücke und Kaufpreisgrundlagen stehen bereits fest.
- Zu wesentlichen langfristig vermietete Objekte mit Mietern bzw. Garanten durchweg guter bis sehr guter Bonität
- Konservative Fondskalkulation
- Inflationsausgleich durch an Inflationsrate gekoppelte jährliche Mietpreissteigerungen.
- Professionelles Immobilienmanagement vor Ort
- Fondsiniciator mit langjähriger Erfahrung, positiver Leistungsbilanz bei 92 aufgelegten Immobilienfonds

...

HOLLAND FONDS 67 -

DIE INVESTITION AUF EINEN BLICK

Das Angebot

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds, der in drei Bürogebäude in guten Lagen in Holland investiert. Diese sind an die Kriminalpolizei, einen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kreditinstitut und einen Finanz- und Versicherungsdienstleister vermietet. Die Gebäude befinden sich in Zwolle, Amersfoort und Nijmegen.

...

Gesamtinvestitionsvolumen

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt EUR 37.500.000. Hiervon sollen EUR 15.000.000 mit Eigenkapital und EUR 22.500.000 mit Fremdkapital finanziert werden.

...

Mindestbeteiligung

Anleger können sich bereits ab EUR 10.000 an der Fondsgesellschaft beteiligen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Einzahlung

Der gesamte Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der

- 33 -

Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin zu zahlen.

Treuhänderin

Die Treuhänderin ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg.

Ausschüttungen

Die prognostizierten Ausschüttungen betragen anfänglich 7,0 %, p.a. und steigen auf bis zu 7,5 % p.a. im Jahr 2016. Es ist geplant, die Ausschüttungen halbjährlich im Jänner und Juli eines jeden Jahres, erstmals im Jänner 2007, auszuzahlen. Die ersten Ausschüttungen werden ratierlich ab Eingang der geleisteten Zahlungen, frühestens jedoch ab dem 1. Oktober 2006 berechnet. Die Zahlungen erfolgen jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Gemäß Prognoserechnung kann innerhalb der ersten zehn vollen Kalenderjahre eine durchschnittliche Ausschüttung von 7,08 % p.a. an die Anleger ausgezahlt werden.

Laufzeit

Die geplante Fondslaufzeit beträgt ca. zehn Jahre. Eine Übertragung der Beteiligung bedarf aus steuerlichen Gründen der ausdrücklichen Zustimmung aller Gesellschafter und ist somit faktisch nicht möglich. Über die Veräußerung der Fondsimmobilien beschließen die Gesellschafter.

...“ (Beilage ./23 ident ./N11).

Das „Risikoprofil“ zum Holland Fonds 67 (die Beilage ./25 ident Beilage ./N12) wurde dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger nicht übermittelt bzw ausgefolgt.

In dem Beratungsgespräch mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger wurde von den Mitarbeitern der Beklagten weder über eine allfällige Fremdfinanzierung der vom Holland Fonds 67 angekauften Liegenschaften und Immobilien, noch über Weichkosten oder die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlustes gesprochen.

Auch über eine über das offen gelegte Agio hinausgehende Innenprovision für die Beklagte im Rahmen der Vermittlung der gegenständlichen Veranlagung und deren konkrete Höhe mit EUR 3,125 % des veranlagten Kapitals wurde nicht gesprochen.

Den sehr preisbewussten Anlegern wurden von der Beklagten auch im gegenständlichen Fall dahingehend Sonderkonditionen im Hinblick auf die Kosten der Veranlagung gewährt, dass das Agio von zunächst 5 % auf dann konkret vereinbarte 2,5 % gesenkt wurde.

Wenn der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger darüber

- 34 -

aufgeklärt worden wären, dass es ein 60 prozentiger Fremdfinanzierungsanteil beim Ankauf der Liegenschaften des Holland Fonds 67 gegeben war, hätten sie das gegenständliche Investment nicht gezeichnet.

Die Mitarbeiter der Beklagten erklärten den Anlegern im Rahmen des Beratungsgesprächs nicht, dass es sich bei den prognostizierten Ausschüttungen um die Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals und keinen Bilanzgewinn handelt.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger wurden auch nicht darüber aufgeklärt, dass es aufgrund dieser Ausschüttungen (den sogenannten Liquiditätsausschüttungen) nach § 172 dHGB zu einer Rückzahlungspflicht kommen könnte.

Wenn der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger darüber aufgeklärt worden wären, so hätten sie die gegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet.

Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin war bei Zeichnung der gegenständlichen Beteiligung bewusst, dass er über eine Treuhandkonstruktion Gesellschafter einer GmbH & Co KG wird.

Auch dem Zweitkläger war im Zeichnungszeitpunkt klar, dass es sich um eine Beteiligung an einer GmbH & Co KG handelt.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin unterzeichnete am 10.10.2006 eine Beitrittserklärung zum Holland Fonds 67. Diese Beitrittserklärung hat unter anderem folgenden Inhalt (Beilage ./A ident mit Beilage ./2):

„...“

Beitrittserklärung

Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co. KG

Ich, der Unterzeichnete



...

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuänderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuhänderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben:

- 35 -

Nominale: EUR 50.000,-- (Zeichnungsbetrag)

zzgl. ACHTUNG: SOKO 2,50 %

in Worten: fünfzigtausend

...

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

...

Beitrittserklärung, Seite 2

...

Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anträgen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen kann bei der MPC ... kostenlos angefordert werden.

...

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig am 31. Dezember 2016, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der

- 36 -

Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe ihre Empfehlung im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

...“ (Beilagen ./A und ./2).

Weiters unterfertigte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ in dem über seine persönlichen Daten hinausgehend lediglich die „Besondere Kundenerklärung“ angekreuzt wurde. Diese hat folgenden Inhalt (Beilage ./3):

„Besondere Kundenerklärung

Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.

...

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.

...“ (Beilage ./3).

Die Rückseite dieses Anlegerprofils stellt „Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“ dar und hat unter anderem folgenden Inhalt (Rückseite bzw 2.Seite der Beilage ./3):

„...“

Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur

- 37 -

eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung der Objekte. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten sowie Steuer- und Versicherungszahlungen negativ entwickeln. Sofern es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommt, oder weitere, nicht kalkulierte Zahlungsverpflichtungen entstehen, besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten könnten zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilien.

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Bürogebäuden in den Niederlanden ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger.

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wider erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

...“ (Rückseite der Beilage ./3).

Weiters unterfertigte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin am 10.10.2006 eine weitere „Erklärung zum Anlegerprofil“ mit folgendem Inhalt (Beilage ./4):

„...“

Sehr geehrte Frau Pursche!

Ich habe Erfahrung mit Veranlagung in dieser Art (geschlossene

- 38 -

Immobilienfonds) und ich bin auch ausreichend informiert. Aus diesem Grunde benötige ich keine WAG-Beratung und habe am Anlegerprofil die Option „Besondere Kundenerklärung“ ausgewählt.

...“ (Beilage ./4).

Auch der Zweitkläger unterzeichnete am 10.10.2006 eine Beitrittserklärung (vgl. Beilage ./B ident mit Beilage ./5), ein Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (Beilage ./6) sowie eine Erklärung zum Anlegerprofil (Beilage ./7).

Diese haben mit Ausnahme des Nominalbetrages, der beim Zweitkläger lediglich EUR 20.000,-- betragen hat, idente Inhalte.

Im Rahmen des Beratungsgespräches des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers mit den Mitarbeitern der Beklagten wurden die Unterfertigungen dieser Urkunden lediglich als Formalitäten abgetan.

Die Anleger haben diese Urkunden nicht gelesen, sondern lediglich überflogen.

Auch nach der Unterfertigung haben der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger diese Unterlagen nicht gelesen.

Wenn die Mitarbeiter der Beklagten den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger im Oktober 2006 im oben dargestellten Sinn umfassend aufgeklärt hätten (insbesondere zur Fremdfinanzierung der vom Holland Fonds 67 angekauften Liegenschaften und Immobilien, zu den Weichkosten, zur Wahrscheinlichkeit eines Totalverlustes, zu den über das offen gelegte Agio hinausgehenden Innenprovision für die Beklagte und der Konstruktion der Ausschüttungen), dann hätten diese nicht in den Holland Fonds 67 investiert.

Sie hätten dann zu diesem Zeitpunkt keine Veranlagung durchgeführt.

Im Gesellschaftsvertrag der Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG ist in § 6 zu „Investition und Finanzierung“ ausgeführt, dass von der Gesamtinvestition iHv EUR 37,500.000,-- ein Teilbetrag von EUR 22.500.000,-- Fremdkapital und ein Teilbetrag von EUR 15,000.000,-- Eigenkapital/Kommanditkapital darstellt (in Beilage ./24 ident Beilage ./NI3).

Der § 16 dieses Gesellschaftsvertrages zur „Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen“ lautet unter anderem wie folgt (in Beilage ./24 ident Beilage ./NI3):

„1. Eine Übertragung von Kommandit- und Treugeberanteilen, einschließlich eines Wechsel von der Treugeber in die Kommanditistenstellung, ist nur mit vorheriger persönlicher, aktiver und schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zum Jahresende im Wege der Sonderrechtsnachfolge möglich.

- 39 -

Der Gesellschafter hat daher die Übertragungsabsicht der Treuhänderin und der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Nennung des Käufers und des Verkaufspreises anzuzeigen.

...“ (in Beilage ./24 ident Beilage ./NI3).

Gemäß § 17 Z 1 des Gesellschaftsvertrages (Dauer der Gesellschaft) ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden (in Beilage ./24 ident Beilage ./NI3).

Nach dem Abschluss der Investition erhielten die beiden Anleger jeweils eine Anlegerbestätigung gemäß § 14 KMG von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria. Diese Anlegerbestätigung hatte unter anderem folgenden Inhalt (vgl Beilagen ./O, ./MM und ./32):

„...“

Für Ihre Investition in den „siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ und für Ihr Vertrauen möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bedanken.

Laut dem Kapitalmarktgesetz der Republik Österreich sind wir verpflichtet, Ihnen zusätzlich zur Annahme Ihrer Beitrittserklärung durch unsere Treuhandgesellschaft, auch den Erwerb der Veranlagung mit Hinweis auf alle wesentlichen Merkmale der Veranlagung zu bestätigen. Sie werden durch Ihre Beteiligung wie ein typischer Kommanditist nach deutschem Handelsrecht behandelt und können jederzeit die Stellung eines direkt im Handelsregister (entspricht dem österreichischen Firmenbuch) eingetragenen Kommanditisten einnehmen. Ihre Kommanditbeteiligung wird von der TVP ... treuhändisch für Sie gehalten.

Die Veranlagung ist eine Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Erwerb, die Vermietung, die Verwaltung und der spätere Verkauf von drei in den Niederlanden gelegenen Immobilien ist. Eine umfassende Beschreibung der Immobilien ist im Marketingprospekt und im veröffentlichten KMG-Prospekt ersichtlich. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Kommanditisten durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 12 Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31.12.2016 gekündigt werden. ...

...

Ihre Haftung ist beschränkt auf den Treuhandbetrag.

Aus dieser Beteiligung erzielen Sie laufende Einkünfte aus Vermietung

- 40 -

und Verpachtung und Kapitalvermögen. Die laufenden Einkünfte aus der Bewirtschaftung der Immobilien werden aufgrund der gültigen Doppelbesteuerungsabkommen (...) in Österreich befreit und unterliegen ausschließlich der niederländischen Besteuerung. ...

...“ (Beilagen ./O, ./MM und ./32).

Mit Schreiben vom 23.10.2006 erklärte die Treuhänderin, die TVP, die Annahme der Treuhandschaft für den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und für den Zweitkläger mit unter anderem folgenden Inhalt (Beilagen ./60 und ./61):

„...“

Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co KG

Bestätigung der Annahme

...

*vielen Dank für Ihre Beitrittserklärung, die uns, Ihrer Treuhänderin, von der MPC...überstellt wurde. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Schreiben die Annahme Ihrer Zeichnung über EUR ... zur oben genannten Gesellschaft. Wir ersuchen Sie, die Einzahlung einschließlich 2,50 % Agio in Höhe von **EUR** ... gemäß Ihrer Beitrittserklärung auf das Einzahlungskonto zu überweisen*

...

Für Ihre Beteiligung wird das 5 %ige Agio vereinbarungsgemäß teilweise von dritter Seite auf das Einzahlungskonto eingezahlt. Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie jedoch daraufhin, dass Sie als Kommanditist gegenüber der Gesellschaft mit 105 % der Beteiligung haften.

...“ (Beilagen ./60 und ./61).

Ab den verfahrensgegenständlichen Investitionen erhielten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger laufend Zuschriften der Treuhänderin, der TVB (vgl. Beilagen ./P bis ./LL, Beilagen ./NN bis ./QQ sowie die Beilagen ./33 bis ./54.1).

So erhielten sie bis in das Jahr 2010 auch laufend Schreiben zur Ankündigung von Ausschüttungen.

Das erste derartige Schreiben vom 29.1.2007 an den Zweitkläger hatte unter anderem folgenden Inhalt (Beilage ./33.1):

„...“

Siebenundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co KG

Ausschüttung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

- 41 -

wir teilen Ihnen mit, dass die erste Liquiditätsausschüttung des Jahres 2007 prospektgemäß in Höhe von 7 % p.a. ausgezahlt wurde. Die Errechnung des Ausschüttungsbetrages erfolgt basierend auf dem eingezahlten, fälligen Betrag ohne Agio für den Zeitraum seit Ihrer Einzahlung bis zum 31. Dezember 2006 längstens jedoch seit dem 1. Oktober 2006.

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handelt. Die Ausschüttungen sind somit steuerneutral und in Ihrer persönlichen Steuererklärung nicht anzugeben.

Wir werden den Ausschüttungsbetrag in Höhe von EUR 213,89 umgehend auf das von Ihnen genannte Konto überweisen.

...“ (Beilage ./33.1).

Ein gleichlautendes Schreiben erhielt der Rechtsvorgänger der Erstklägerin unter Berücksichtigung eines Ausschüttungsbetrages iHv EUR 534,72 (Beilage ./P).

Mit Schreiben vom 17.7.2007 informierte die TVP die beiden Anleger jeweils von der bevorstehenden zweiten Liquiditätsausschüttung des Jahres 2007 in Höhe von 3,5 % auf das Kommanditkapital.

Es wurde daher dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin ein Ausschüttungsbetrag iHv EUR 1.750,-- und dem Zweitkläger iHv EUR 700,-- angekündigt (vgl. Beilagen ./Q und ./34.1).

Den Anlegern wurden von der TVP weiters ab dem Kalenderjahr 2006 laufend die Geschäfts- und Treuhandberichte bzw. Kurzreporte und Zwischenberichte übermittelt (vgl. Beilagen ./R, ./V, ./GG, ./LL, ./NN, ./QQ und ./39.1, ./53.1 und ./54.1).

Mit Schreiben vom 23.10.2007 wurde den beiden Anlegern jeweils für das Jahr 2006 ein Kurzreport, ein Bericht der Geschäftsführung, ein Bericht der Treuhänderin sowie den Jahresabschluss des Holland Fonds 67 und dessen Gewinn- und Verlustrechnung übermittelt (Beilage ./35 und Beilage ./R).

Weiters wurde damit den Anlegern auch ein Abstimmungsbogen/Stimmbogen im Hinblick auf die Beschlussfassung über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006, die Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2006, die Beschlussfassung über die Genehmigung der Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2006 in Höhe von 7 % sowie die Beschlussfassung über die Änderung des § 3 Nummer 5 und eine Änderung des § 16 Nummer 1 des Gesellschaftsvertrages mitübermittelt (vgl. Rückseite der Beilage ./R).

- 42 -

Mit weiteren Schreiben vom 21.12.2007 (Beilagen ./36, ./36.1 und ./S) wurde den Anlegern die Beschlussergebnisse mitgeteilt.

In derselben Weise wurde den Anlegern die erste Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2008 in der Höhe von 3,5 % des Kommanditkapitals angekündigt und damit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin iHv EUR 1.750,-- und dem Zweitkläger iHv EUR 700,-- (Beilagen ./37, ./37.1 und Beilage ./T).

Auch die zweite Teilausschüttung für das Jahr 2008 wurde so den Anlegern mitgeteilt. Dabei wurde ihnen schriftlich bekannt gegeben, dass ein Betrag für die von der Treuhänderin „verauslagte Steuer für das Jahr 2006 in Holland“ abgezogen wird (vgl. Beilagen ./38 und ./U).

Mit Schreiben vom 19.1.2009 wurde den Anlegern angekündigt, dass die erste Liquiditätsausschüttung des Jahres 2009 in der Höhe von 3,5 % auf das Kommanditkapital ausgezahlt werden wird. Im Hinblick auf den Rechtsvorgänger der Erstklägerin bedeutete dies einen Betrag iHv EUR 1.750,-- abzüglich der für ihn in Holland verauslagten Steuer für 2007 iHv EUR 286,37 und damit einen tatsächlichen Auszahlungsbetrag iHv EUR 1.463,63. Im Hinblick auf den Zweitkläger bedeutete dies einen Betrag iHv EUR 700,-- abzüglich der für ihn in Holland verauslagten Steuer für 2007 iHv EUR 114,55 und damit einen tatsächlichen Auszahlungsbetrag iHv EUR 585,45 (vgl. Beilagen ./W, ./40 und ./40.1).

Mit Schreiben vom 4.6.2009 wurde den Anlegern angekündigt, dass sie die zweite Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2009 iHv EUR 1.750,-- im Hinblick auf den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und iHv EUR 700,-- im Hinblick auf den Zweitkläger erhalten werden (vgl. Beilagen ./Z, ./43 und ./43.1).

Mit Schreiben vom 16.12.2009 wurde den Anlegern für die erste Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2010 erneut angekündigt, dass diese in der Höhe von 3,5 % der Kommanditeinlage erfolgen wird und damit für den Rechtsvorgänger der Erstklägerin einen Betrag iHv EUR 1.750,-- und für den Zweitkläger iHv EUR 700,-- (vgl. Beilagen ./D, ./47 und ./47.1).

Mit weiteren Schreiben vom 28.5.2010 wurde den Anlegern mitgeteilt, dass auch die zweite Liquiditätsausschüttung in der Höhe von 3,5 % der jeweiligen Kommanditeinlage ausbezahlt werden (Beilagen ./FF, ./49 und ./49.1).

Am 7.7.2010 wurden an den Rechtsvorgänger der Erstklägerin tatsächlich ein Betrag iHv EUR 1.174,67 und den Zweitkläger iHv EUR 469,87 ausgeschüttet (vgl. Klage ON 1, AS 9).

Mit Schreiben vom 28.12.2010 wurden die Anleger von der TVP wie folgt über die Aussetzung der Auszahlung informiert (Beilagen ./HH, ./51 und ./51.1):

„...“

Aussetzung der Auszahlung

...

als Anlage senden wir Ihnen die aktuelle Information zur Aussetzung der Auszahlung Ihrer Fondsgesellschaft.

...

Anlage

...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 2009 hatten wir die Erwartung ausgesprochen, dass auch im Jahr 2011 mit einem zufriedenstellenden Geschäftsergebnis und einer Liquiditätsreserve über dem prospektierten Wert gerechnet werden könne. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert, jedoch müssen wir Ihnen heute mitteilen, dass es die kaufmännische Vorsicht jetzt gebietet, die Auszahlungen an die Kommanditisten im Jahr 2011 vorerst zurückzubehalten. Die Entscheidung der Fondsgeschäftsführung hat folgenden Hintergrund.

Die Kreditgeberin des Hypothekendarlehens, SNS Property Finance, hatte Anfang des Jahres 2010 die Fondsgesellschaft angeschrieben. Mit einem pauschalen Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und auf im Juli 2009 erstellte Wertgutachten verlangte die SNS Property Finance, eine Sondertilgung auf das Hypothekendarlehen zu leisten, um das Risiko für die Bank zu reduzieren. In der darauf folgenden Korrespondenz war die Bank jedoch nicht in der Lage, die vertragliche Basis und die Höhe der geforderten Sondertilgung zu konkretisieren. Erst Ende Oktober hat SNS Property Finance ihre Forderung präzisiert. Die Bank beruft sich auf zwei Klauseln in den AGB, die der Bank erlauben, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen, wenn die bestehenden Sicherheiten nach Auffassung der Bank nicht ausreichend oder bestimmte Darlehensparameter erreicht sind.

Gemeinsam mit ihren rechtlichen Beratern ist die Fondsgeschäftsführung der Auffassung, dass die Auslegung der AGB durch die Bank nicht korrekt ist, und ihre Forderung der vertraglichen Grundlage entbehrt. Die Fondsgeschäftsführung hat daher der SNS Property Finance ihren Standpunkt ausführlich erläutert und die geforderte Sondertilgung abgelehnt.

Dennoch hält die Geschäftsführung des Fonds es für ihre Pflicht, trotz der zufriedenstellenden Ertragslage, Vorsorge zu treffen für den Fall, dass SNS Property Finance sich mit ihren Forderungen durchsetzen könnte. Aus diesem

- 44 -

Grund werden die im Jänner und Juli 2011 ursprünglich vorgesehenen Auszahlungen nicht an die Anleger ausgezahlt, sondern zur Sicherheit im Fonds belassen. Eine zu leistende Sondertilgung würde dazu führen, dass sich die Eigenkapitalquote im Verhältnis zum Gesamtkapital des Fonds erhöhen würde. Darüber hinaus würde sich durch die Reduzierung der Darlehenssumme die Zinsbelastung langfristig vermindern.

Sollte die SNS Property Finance der Argumentation der Fondsgeschäftsführung folgen oder ihre Forderungen nicht durchsetzen können, werden aus heutiger Sicht die zurückbehaltenen Auszahlungen voraussichtlich nachgeholt.

...“ (Beilagen ./HH, ./51 und ./51.1).

Mit Schreiben vom 27.4.2011 wurde den Anlegern ein (weiterer) Zwischenbericht übermittelt. Dieser Zwischenbericht hat unter anderem folgenden Inhalt (Beilagen ./KK, ./53 und ./53.1):

„...“

Wirtschaftliche Entwicklung

Seit dem letzten Schreiben ist es der Fondsgeschäftsführung gelungen, mit der finanzierenden Bank zu vereinbaren, dass über die Sondertilgungsforderung in Höhe von EUR 1,9 Millionen erst nach Vorlage neuer Gutachten weiter verhandelt wird; diese werden im April 2011 erwartet. Die vorherigen Gutachten stammten aus dem Jahr 2009, das noch deutlich von der Finanzkrise geprägt war.

Die Immobilien sind weiterhin zu 100 % vermietet.

...

Die niederländische Wirtschaft hat sich im Jahr 2010 besser entwickelt als prognostiziert. Das Wachstum für das Gesamtjahr 2010 betrug 1,7 %. Für das Jahr 2011 wird mit einem leicht nach oben revidiertem Niveau ein weiteres Wirtschaftswachstum von 1,3 % erwartet.

...

Die Bürovermietungsmärkte in den Niederlanden haben sich nahezu von ihrer Schwächephase erholt. Die Mieten hielten sich im Spitzensegment bis zum vierten Quartal weitestgehend stabil. Auf dem Investitionsmarkt ist eine starke Konzentration auf das Core-Segment zu beobachten. Es lässt sich bereits eine Verknappung an hochwertigen Produkten feststellen.

...“ (Beilagen ./KK, ./53 und ./53.1).

Die Anleger überflogen die Ihnen übermittelten Schreiben der TVP und diesen angeschlossenen Urkunden bzw Anlagen jeweils nur und übermittelten,

- 45 -

wenn diese Abstimmungsbögen enthalten haben, diese ihrem Steuerberater. Darüber hinaus leiteten sie auch allfällige Schreiben mit Bezug auf eine allfällige Steuerpflicht an diesen weiter (vgl. Beilagen ./Y, ./BB, ./EE, ./PP, ./42, ./45 und ./48).

Die Anleger beteiligten sich aber laufend an den Abstimmungen im Rahmen des Holland Fonds 67 (vgl. Beilagen ./NI12 und ./NI13).

Zum Großteil gaben sie ihre Stimme ab, nachdem sie die Stimmbögen dem Steuerberater zur allfälligen steuerlichen Prüfung übermittelten und dieser bereits die für die Abstimmung notwendigen Kreuze setzte.

Seit dem Juli 2010 erfolgten keine weiteren Ausschüttungen aus dem verfahrensgegenständlichen Holland Fonds 67.

Auch dieser Umstand führte nicht dazu, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin oder der Zweitkläger Nachforschungen bzw. Recherchen zu den gegenständlichen Beteiligungen anstellten.

Sie waren weiterhin der Ansicht, dass das von ihnen eingesetzte Kapital sicher ist.

Sie gingen aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung zur Beklagten und ihren Erfahrungen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung – insbesondere auch den Derivatgeschäften der Rechtsanwalts GmbH - davon aus, dass, wenn eine wesentliche Schlechtentwicklung im Rahmen dieser Beteiligung vorliegen sollte, sie von den Mitarbeitern der Beklagten, mit denen sie weiterhin in regem Kontakt standen, entsprechend verständigt worden wären.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger wurden erst durch die Berichterstattung in den in österreichischen Medien im Mai/Juni des Jahres 2013 misstrauisch (vgl. Beilage ./C).

Am 10.6.2013 kam es daher zu den verfahrensgegenständlichen Beteiligungen zu einer Besprechung zwischen dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger und der Beklagten.

Diese Gespräche scheiterten im Hinblick auf eine allfällige einvernehmliche Lösung bzw. Auflösung des verfahrensgegenständlichen Investments.

In diesem Gespräch wurde von den Mitarbeitern der Beklagten mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger auch erörtert, ob den Anlegern allenfalls weitere Informationen und allfällige weitere Urkunden vorgelegt werden könnten.

Mit E-Mail vom 19.6.2013 urgierte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin die mit den Anlegern bei der Besprechung vom 10.6.2013 erörterten weiteren

- 46 -

Informationen und Unterlagen unter anderem wie folgt (Beilage ./N):

„...“

Sehr geehrter Herr Prokurist!

Ich komme zurück auf unsere Besprechung vom 10.06.2013 in der Filiale Mariahilfer Straße Ihr vermitteltes Produkt „Holland Fonds 67“ betreffend.

Anlässlich dieser Besprechung haben Sie uns informiert, dass seitens der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien Herr Dr. Tutsch nach Holland entsandt wurde, um einen genauen Sachverhalt hinsichtlich der verschiedenen Holland Fonds - auch des „Holland Fonds 67“ - zu erheben.

Wir haben Sie ersucht, ob ein möglicher Bericht des Herrn Dr. Tutsch - der ja auch im Interesse der Anleger dort tätig ist - sowie die Schätzgutachten im Ankaufszeitpunkt der Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden kann und haben Sie uns erklärt, diesbezüglich erst mit dem Vorstand Rücksprache halten zu müssen, ob diese Unterlagen uns zur Verfügung gestellt werden kann.

Bis zum heutigen Tag sind wir bedauerlicherweise ohne jede Nachricht.

Ich darf Sie höflich um Ihre entsprechende Stellungnahme, wie vereinbart, ersuchen und ...“ (Beilage ./N).

In weiterer Folge verweigerte die Beklagte den Anlegern die Zurverfügungstellung weiterer Urkunden bzw Informationen.

In Reaktion auf dieses Verhalten der Beklagten konsultierten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger den nunmehrigen Klagevertreter Dr. Max Leitner.

In den Gesprächen mit dem nunmehrigen Klagevertreter wurde zum ersten Mal mit den Anlegern erörtert, welche Beträge hier im Rahmen der Liquiditätsausschüttungen tatsächlich an die Anleger ausbezahlt wurden/werden, ein allfälliges damit verbundenes Risiko des Wiederauflebens der Haftung, der Fremdkapitalanteil, die tatsächlichen Weichkosten und auch die Innenprovisionen zugunsten der Beklagten.

In Reaktion auf das Verhalten der Beklagten im Juni 2013 und den Inhalt der Gespräche mit dem Klagevertreter beendeten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger sowohl für sich als auch ihre Rechtsanwalts GmbH die Geschäftsbeziehung zur Beklagten zur Gänze.

Die Beklagte warb im Jahr 2013 im Internet unter anderem mit folgenden Inhalten (Beilage ./D):

„Meine BeraterBank: sicher. beherzt. nah.

...

sicher. Wir sichern unseren Kunden mehr Chancen für die Zukunft.

- 47 -

- ✓ *Mit Raiffeisen in Wien können sie sicher sein, einen starken und zuverlässigen Partner an Ihrer Seite zu haben, der Sie auf Ihrem ganz persönlichen Weg in eine chancenreiche Zukunft begleitet. Sie profitieren von hoher Servicequalität, freundlicher, kompetenter Beratung und einem Produktangebot, dass so vielfältig ist, wie Ihre Wünsche.*
...“ (Beilage ./D).

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf die oben angeführten Beweismittel und folgende Beweiswürdigung:

Soweit Feststellungen auch auf den Inhalt der vorgelegten und völlig unbedenklichen Urkunden gründen, sind den jeweiligen Feststellungen die Urkundenbezeichnungen als Klammerausdrucke nachgestellt.

Die Feststellungen im Hinblick auf die langjährige Geschäftsbeziehung zwischen dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger und der Beklagten - auch unter Mitberücksichtigung der Geschäftsbeziehung der Rechtsanwalts GmbH, an der diese beiden Gesellschafter sind - folgen aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der dazu einvernommenen Personen.

Aus diesen Angaben wird beweiswürdigend nachvollziehbar, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger umfassend, sowohl als natürliche Personen als auch als Gesellschafter ihrer Rechtsanwalts GmbH, im Jahr 2006 bereits über einen langen Zeitraum Kunden bei der Beklagten gewesen sind.

Im Rahmen dieser Kundenbeziehungen ist aber durchaus nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und Inhalten zu differenzieren.

Sowohl der Rechtsvorgänger der Erstklägerin als auch der Zweitkläger verfügten aber über jeweils ein Wertpapierdepot, das sie in Beratung durch die Mitarbeiter der Beklagten geführt haben.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Beklagten zum Rechtsvorgänger der Erstklägerin kam es aber sehr wohl auch vor, dass dieser mit einem Vorschlag (einem konkreten Veranlagungsprodukt) an die Mitarbeiter der Beklagten herangetreten ist und sich von diesen lediglich über die Möglichkeiten und die Konditionen für eine bestimmte Veranlagungsform bei der Beklagten aufgeklärt werden wollte.

Im Regelfall ist aber nach den Beweisergebnissen insgesamt davon auszugehen, dass die Mitarbeiter der Beklagten mit konkreten (Veranlagungs)Angeboten an den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den

Zweitkläger herangetreten sind.

Erkennbar wurde im Rahmen des Beweisverfahrens auch, dass die beiden Anleger in ihrem Auftreten und in ihrer Kommunikation sehr unterschiedlich sind und sich allenfalls im Rahmen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit ergänzen.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin wirkte auch im Rahmen seiner Parteieneinvernahme vor Gericht eher aufbrausend, polternd und bestimmend.

Der Zweitkläger machte vor Gericht eher einen zurückhaltenden, freundlichen und ausgleichenden Eindruck (vgl dazu auch die Angaben des Zeugen Dr. Appel in ON 39, PS 37 oberhalb der Mitte).

Geprägt war das Beweisverfahren darüber hinaus aber auch durch den Umstand, dass die beiden von Beklagtenseite auch zum Beweisthema der Gespräche vor und bei Abschluss der gegenständlichen Beteiligungen als Zeugen namhaft gemachten Personen, die Mitarbeiter der Beklagten Dr. Andreas Appel und Mag. Bernhard Pechgraber-Frey, keine konkreten Erinnerungen mehr an die konkrete Beratung der beiden Anleger vor den gegenständlichen Beteiligungen hatten.

Aus ihren allgemeinen Angaben ist aber im Rahmen der Beklagten eine unterschiedliche Aufgabenzuständigkeit dieser Zeugen erkennbar geworden. Bei Dr. Appel handelte es sich um den Großkunden- bzw Firmenkundenberater der Beklagten, der im entscheidungswesentlichen Zeitraum grundsätzlich für die Betreuung des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers sowie „ihrer“ Rechtsanwälte GmbH zuständig war.

Beim Zeugen Mag. Pechgraber-Frey handelte es sich um einen Mitarbeiter der Wertpapierabteilung der Beklagten.

Dieser wurde im Sinne der „dualen Betreuung“ der Kunden der Beklagten auch im gegenständlichen Beratungsgespräch zur Unterstützung („Consultant“) des grundsätzlich zuständigen Kundenberaters Dr. Appel beigezogen.

Aus den allgemeinen Angaben der dazu insgesamt einvernommenen Personen ergibt sich aber auch, dass vor dem verfahrensgegenständlichen Investment lediglich ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, den Anlegern die Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden (die Beilage ./23 sowie die darin eingelegten Beilagen ./24 und die entsprechenden Formulare zum Beitritt, insbesondere die Beilagen ./2 und ./3), die sie an ihren Steuerberater zur „steuerrechtlichen Prüfung“ übermittelten, und die Beteiligungen nach dem Rückfragen vom Steuerberater tatsächlich durch Unterfertigung der entsprechenden Formulare gezeichnet haben.

- 49 -

Vom Kapitalmarktprospekt und dem „Risikoprofil“ zum Holland Fonds 67 hatten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger aber keine Kenntnis (Beilagen ./15 und ./25). Diese wurden ihnen von den Mitarbeitern der Beklagten nicht ausgefolgt.

Beide Anleger haben aufgrund ihres Berufs als Rechtsanwalt und des Umstandes, dass sie auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit - allenfalls treuhändig - Funktionen in juristischen Personen übernommen haben, Erfahrungen mit juristischen Personen und insbesondere auch Kommanditgesellschaften.

Beide Anleger sind auch Stifter einer Privatstiftung.

Beide Anleger gestanden im Rahmen ihrer Parteineneinvernahme auch zu, dass ihnen bewusst gewesen sei, dass sie im Zuge der gegenständlichen Beteiligung Kommanditist einer (deutschen) Kommanditgesellschaft werden.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin erklärte aber im Rahmen seiner Einvernahme eindeutig, dass er damals jedenfalls davon ausgegangen sei, dass Dividenden durch Gewinne gedeckt seien. Er sei bei allen seiner Veranlagungen davon ausgegangen, dass Ausschüttungen von Gewinn gedeckt seien. Das sei seiner Einschätzung nach auch nach der österreichischen Rechtslage so vorgesehen. Er sei damals nicht davon ausgegangen, dass er sein eingesetztes Kapital als Ausschüttung zurück bekomme (ON 36, PS 18).

Er gab weiters eindeutig und bestimmt an, dass es zu dem verfahrensgegenständlichem Investment gekommen sei, da die Mitarbeiter der Beklagten den entsprechenden Vorschlag gemacht hätten und einen Termin gewünscht hätten.

Es sei ihnen damals das gegenständliche Investment auch dadurch schmackhaft gemacht worden, dass erklärt worden sei, „dass hinter diesem Produkt eigentlich Raiffeisen stehe“ (ON 36, PS 18).

Es sei das gegenständliche Investment insgesamt als „sichere Beteiligung“ verkauft worden, mit regelmäßigen Ausschüttungen und am Ende des Tages, wenn das Produkt ausgelaufen sei, aus der Veräußerung der Immobilie und der Erwartung einer weiteren nach oben gehenden Entwicklung des Wertes der Immobilie ein guter steuerlicher Ertrag zu erwarten sein werde. Das auch unter Hinweis auf die Beziehung zu Holland und steuerliche Begünstigungen, die es da gegeben haben soll (ON 36, PS 19 oben).

Darüber hinaus sei die Beklagte ihm und dem Zweitkläger wie üblich auch bei den Gebühren - beim Agio - entgegen gekommen. Es sei statt des 5 %igen ein 2,5 %iges Agio vereinbart worden (ON 36, PS 19 unterhalb der Mitte und

PS 24 unten f).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin gestand ausdrücklich zu, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er als Gesellschafter einer GmbH & Co KG beitrete (ON 36, PS 20 unterhalb der Mitte).

Es sei aber über die (Natur der) Ausschüttungen und deren Quelle nicht ausdrücklich gesprochen worden, insbesondere seien sie nicht darauf hingewiesen worden, dass diese Ausschüttungen die Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals darstellen würden.

Er habe es nicht für möglich gehalten, dass das der Fall sein könnte und diese Ausschüttungen kein Gewinn sein könnten.

Auch über die allfällige wieder auflebende Haftung bzw die Rückforderbarkeit der Auszahlungen/Ausschüttungen sei nicht gesprochen worden (ON 36, PS 21 ab der Mitte).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin gab weiters an, dass ihn auch das Ausbleiben der Ausschüttungen in weiterer Folge nicht dazu veranlasst habe, tieferegehende Recherchen anzustellen. Er sei erst im Mai/Juni 2013 misstrauisch geworden, als es dann im Frühsommer 2013 zu entsprechenden Medienberichten über Beteiligungen in Holland gekommen sei (ON 36, PS 21).

Dann sei es zu einem „Besprechungsgipfel“ am 10.6.2013 gekommen. Dieser sei aber eher unerfreulich für ihn und den Zweitkläger verlaufen und ohne eine Lösung beendet worden (ON 36, PS 22).

In Reaktion auf die Kenntnis der wahren Umstände dieser Investition im Jahr 2013 sowie das Verhalten der Beklagten dazu habe er seine Bankverbindung für sich persönlich als auch die Rechtsanwalts GmbH zur Gänze gekappt (ON 36, PS 23).

Sehr bezeichnend führte der Rechtsvorgänger der Erstklägerin im Rahmen seiner Einvernahme aber auch noch aus, dass er als Anwalt bei einer Veranlagung eines Betrages iHv EUR 50.000,-- auch nicht stundenlang Zeit habe, um ein Rechtsgeschäft und Veranlagungsgespräch mit allen Hintergründen zu führen. Dafür habe er eine Viertelstunde Zeit. Er habe aber seiner Hausbank vertraut und das dann noch seinem Steuerberater zur Prüfung geschickt. Wenn der das abzeichne, dann setze er dieses Investment.

Wenn diese Besonderheit im Hinblick auf die Ausschüttungen wirklich gegeben sei, dann hätte er sich aber damals von seiner Hausbank jedenfalls erwartet, dass er darüber schon informiert werde.

Wenn er darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Ausschüttungen im schlimmsten Fall rückforderbar sein könnten, dann hätte er dieses Investment

- 51 -

nicht getätigt (ON 36, PS 23).

Er sei damals als „worst case“ davon ausgegangen, dass er die Ausschüttung bekomme und am Ende der Laufzeit lediglich sein eingesetztes Kapital und keinen Ertrag aus der Immobilie.

Das deshalb, da er sich keine Prognose im Hinblick auf die Entwicklung der Immobilienpreise in Holland zugetraut habe. Er sei aber davon ausgegangen, dass die Gesellschaft im schlimmsten Fall auf den Wert der Immobilie zurückgreifen hätten können. Das bis zur Höhe des von ihm eingesetzten Kapitals (ON 36, PS 23 unten f).

Über eine allfällige Fremdfinanzierung seien sie nicht aufgeklärt worden.

Auch die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlustes sei nicht besprochen worden.

Darüber hinaus seien auch die Weichkosten kein Thema gewesen.

Es sei nicht über Kostenbeträge gesprochen worden, die nicht in das Investment fließen.

Auch zu den Weichkosten sei er erst im Frühjahr/Sommer 2013 hellhörig bzw misstrauisch geworden, das aufgrund der Medienberichte (ON 36, PS 24 oben).

Aus den weiteren Angaben des Rechtsvorgängers der Erstklägerin im Rahmen seiner Parteieneinvernahme wird beweiswürdigend auch nachvollziehbar, dass für ihn und seine Entschlussfassung im Hinblick auf das gegenständliche Investment tatsächlich auch entscheidungswesentlich gewesen wäre, wenn er über weitere Weichkosten bzw die konkrete Innenprovision an die Beklagte Bescheid gewusst hätte (ON 36, PS 24f).

Dazu gab er durchaus nachvollziehbar an, dass, wenn ihm das vor dem Investment offen gelegt worden wäre, dann wäre er hellhörig geworden und hätte insgesamt die allfälligen Kosten hinterfragt. Wenn diese irgendwie in Richtung 10 % gegangen wären, dann hätte er sich gegen das Investment entschlossen, da es für ihn nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin gab weiters ausdrücklich und nachvollziehbar an, dass er seinen Beratern von der Beklagten vertraut habe. Er habe sich nicht veranlasst gesehen, deren Angaben zu überprüfen.

Die (Beitritts)Urkunden habe er im Vertrauen darauf (ungelesen) unterfertigt, dass er im Zeitpunkt der Unterfertigung vollständig aufgeklärt worden sei (ON 36, PS 25 unten).

Die Beratung durch die Mitarbeiter der Beklagten sei „keine materiellrechtliche Dissertation“ gewesen, er sei lediglich darauf hingewiesen

- 52 -

worden, dass es sich dabei um eine „gute Sache“ handle, dass zwei Mal pro Jahr Ausschüttungen kommen würden und am Ende der Laufzeit durch ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen mit Holland der Ertrag nach verkaufter Liegenschaft aufgeteilt werde.

Wenn ihm die Mitarbeiter der Beklagten damals mit dem Kapitalmarktprospekt gekommen wären oder versucht hätten, weitere Ausführungen zu machen, dann hätte er ihnen erklärt, dass er dafür gar keine Zeit habe.

Es sei ihm im Zeitpunkt der Unterfertigung nicht bewusst gewesen, dass er sich an einer deutschen Kommanditgesellschaft beteilige. Das sei ihm damals „Wurscht gewesen“. Er habe sich an einen holländischen steuerlich begünstigten Gewerbeobjekt beteiligt. In welcher Rechtsform, das sei ihm damals eigentlich egal gewesen.

Wenn er von seinem Bankberater die Aussage bekomme, dass das eine sichere Sache sei, mit Ausschüttungen während der Laufzeit und er am Ende zumindest sein Kapital bzw das Kapital und einen Ertrag aus der Liegenschaft bekomme, dann reiche ihm das (ON 36, PS 26 mittig).

Dabei blieb der Rechtsvorgänger der Erstklägerin auch unter Vorhalt seiner weiteren Angaben, dass er gewusst habe, dass auch mit Immobilienbeteiligungen Risiken verbunden sein können und dass auch Liegenschaften oder deren Verkaufs- oder Kaufpreis schwanken können.

Er gab dazu weiters an, dass er aufgrund der Aussagen der Mitarbeiter der Beklagten davon ausgegangen sei, dass das vorsichtig konzipiert und berechnet gewesen sei und sich das jedenfalls ausgehen werde (ON 36, PS 27).

Wenn er damals die Risikohinweise auf der Rückseite der Beilage ./3 gelesen hätte, dann hätte er das Angebot Dr. Appel „auf den Schädel geknallt“.

Er habe aber die damaligen Unterlagen zu dem gegenständlichen Investment ungelesen unterfertigt.

Das im Vertrauen auf die Aussagen der Mitarbeiter der Beklagten, seiner langjährigen Hausbank und der Bank seines Vertrauens.

Wenn im Rahmen der Beratung der Hinweis auf Risiken mündlich gekommen wäre, dann hätte er sich das genauer angeschaut (ON 36, PS 30).

Dazu ist beweismäßig relativierend auszuführen, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin am Beginn seiner Einvernahme noch eindeutig und klar angab, dass er gewusst habe, dass er bei dem gegenständlichen Investment über eine Treuhandgesellschaft Gesellschafter einer GmbH & Co KG werde (ON 36, PS 20 unten).

- 53 -

Seine nunmehr oben wiedergegebenen weiteren Angaben sind damit erklärbar, dass er sich im Rahmen seiner Parteieneinvernahme vor Gericht „in Rage redete“ und erkennbar wurde, dass er sich noch immer von der Beklagten hintergangen und verraten fühlt. Das gilt sowohl für den Umstand, dass die Beklagte eine ihm nicht offen gelegte Innenprovision lukrierte, als auch dazu, dass ihm in weitere Folge als langjährigen und guten Kunden im Jahr 2013 kein Ausstieg aus der gegenständlichen Beteiligung ermöglicht wurde.

Auch der Zweitkläger erklärte die Geschäftsbeziehung zur Beklagten im Rahmen seiner Einvernahme vor Gericht dahingehend, dass er sowohl als natürliche Person als auch als Teil der Rechtsanwalts GbR und in weiterer Folge auch der Rechtsanwalts GmbH eine intensive Geschäfts- bzw Kundenbeziehung zur Beklagten gehabt habe. Es habe in dieser Kundebeziehung ein absolutes Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern der Beklagten geherrscht (ON 39, PS 4).

Er habe persönlich bis zur Veranlagung in das Wertpapierdepot bei der Beklagten im Jahr 2002 keine Erfahrungen mit Wertpapieren gemacht (ON 39, PS 7).

Es sei ihm im Zusammenhang mit der Gründung der Rechtsanwalts GmbH und der unbaren Entnahme erstmals im Jahr 2002 möglich gewesen, ein Wertpapierdepot anzulegen.

Dieses habe für einen bestimmten Zeitraum auch als Sicherheit der kreditfinanzierten unbaren Entnahme gedient, sozusagen als Tilgungsträger. Erst nach Glattstellung des Kredites für diese unbare Entnahme seien die Wertpapierdepots dann beiden Klägern zur uneingeschränkten Verfügung gestanden (ON 39, PS 6).

Der Zweitkläger bestätigte auch, dass der grundsätzlich zuständige Mitarbeiter der Beklagten, Mag. Braun und in weiterer Folge Dr. Appel, bei den Gesprächen mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und ihm immer anwesend gewesen sei und je nach Bedarf allenfalls ein weiterer Mitarbeiter aus der Treasury-Abteilung oder der Wertpapierabteilung anwesend gewesen sei (ON 39, PS 6 unterhalb der Mitte und PS 8).

Auch der Zweitkläger erklärte, dass er als Privatperson weder Zins-Swap-Geschäfte noch Derivatgeschäfte abgeschlossen habe, sondern lediglich die Rechtsanwalts GmbH solche Rechtsgeschäfte auf Vorschlag der Mitarbeiter der Beklagten und nur für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen habe (ON 39, PS 12 unten f).

Diese Rechtsgeschäfte der Rechtsanwalts GmbH seien unter enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Beklagten durch den Rechtsvorgänger der

Erstklägerin betreut worden.

Aus dieser Art von Rechtsgeschäften habe sich in weiterer Folge aufgrund des hohen Risikos auch die Rechtsanwalts GmbH zurückgezogen.

Diese Rechtsgeschäfte seien aber von den Mitarbeitern der Beklagten nicht als risikoreich dargestellt worden. Dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und ihm sei erklärt worden, dass das, wenn es problematisch werden könnte, durch Gegengeschäfte oder Absicherungsgeschäfte aufgefangen werden könnte (ON 39, PS 13).

Sein Schwerpunkt in der Tätigkeit als Rechtsanwalt habe sich immer mehr zum Bau- oder Immobilienrecht verschoben. Darüber hinaus auch die Vertretung in streitigen gerichtlichen Verfahren (ON 39, PS 15 unten f).

Der Zweitkläger gestand zu, dass er (privat) Kommanditist in zwei weiteren Kommanditgesellschaften, der [REDACTED] und der [REDACTED] (ON 39, PS 16).

Er gab weiters an, dass es zu dem verfahrensgegenständlichen Investment gekommen sei, da im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen, die in den Kanzleiräumlichkeiten der Kläger abgehalten worden seien, der Vorschlag von den Mitarbeitern der Beklagten gekommen sei, „international“ in Immobilien zu investieren und dass das eine tolle Sache sei, wo auch Raiffeisen dahinter stehe. Sie könnten uns dabei auch mit den Konditionen entgegen kommen (ON 39, PS 21).

Die Sonderkonditionen mit dem halbierten Agio-Prozentsatz von 2,5 % hätten die Mitarbeiter der Beklagten ihnen von sich aus angeboten (ON 39, PS 21 unten).

Der Zweitkläger gab weiters an, dass zu der gegenständlichen Veranlagung von den Mitarbeitern der Beklagten im Rahmen des Beratungsgesprächs (lediglich) erklärt worden sei, dass es sich um ganz tolle Lagen in Holland handle, mit Top-Mietern und es sich um eine Investition in eine Immobilie mit Substanz und laufenden Mieterträgen handle.

Es sei dies ein Angebot, das nur den Top-Kunden der Beklagten angeboten werde (ON 39, PS 22 oben).

Weiters hätten die Mitarbeiter der Beklagten erklärt, dass es sich dabei um eine Beteiligung an einer GmbH & Co KG handle und dass Anlegergelder eingesammelt und über Hamburg dann in spezielle Standorte in den Niederlanden investiert werden.

Zu den Formularen sei es sicher so gewesen, dass diese lediglich als Formalitäten abgetan worden seien (ON 39, PS 23).

- 55 -

Über die Laufzeit sei damals grundsätzlich gesprochen worden, nicht aber darüber, ob und in welchem Umfang eine Fremdfinanzierung bestehe.

Er sei damals davon ausgegangen, dass hier Anlegergelder eingesammelt werden, um es überhaupt der Beklagten zu ermöglichen, hier den einen oder anderen Standort kaufen zu können, abzuwickeln oder zu bewirtschaften.

Das sei ihnen damals aktiv bzw offensiv als „Top-Kunden“ der Beklagten angeboten bzw beworben worden (ON 39, PS 24).

Über die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit den Ausschüttungen in weiterer Folge eine Haftung wieder aufleben könnte oder es zu Rückzahlungsverpflichtungen kommen könnte, sei nicht besprochen worden.

Wenn das offen gelegt worden wäre, dann hätte er das gegenständliche Investment nicht gezeichnet (ON 39, PS 25 und PS 28).

Er sei damals im Zeichnungszeitpunkt jedenfalls davon ausgegangen, dass die Auszahlungen/Ausschüttungen durch den Ertrag oder den Gewinn der Gesellschaft gedeckt seien (ON 39, PS 25).

Auch nach dem Ausbleiben der Ausschüttungen - allenfalls ab dem Jahr 2011 - seien die Mitarbeiter der Beklagten nicht auf den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und ihn zugekommen und hätten ihnen erklärt, dass es zu einer Fehlentwicklung des Produktes oder des Investments gekommen wäre.

Die Mitarbeiter der Beklagten hätten sie auch dann nicht gewarnt.

Er selbst sei erst im Frühjahr 2013 misstrauisch geworden. Das aufgrund der Medienberichterstattung zu den Schiffsbeteiligungen und auch allenfalls einem Immobilienfonds in Holland (ON 39, PS 26).

Tatsächliche Kenntnis davon, dass die Ausschüttungen keinen „Gewinn“ darstellen, sondern eigentlich Kapitalrückgewährungen seien und einer Rückforderbarkeit ausgesetzt seien, habe er erst in Vorbereitung auf den Prozess durch den nunmehrigen Klagevertreter erlangt (ON 39, PS 27).

Auch über ein allfälliges Insolvenzrisiko oder einen möglichen Totalverlust sei damals nicht ausdrücklich gesprochen worden.

Wenn das der Fall gewesen wäre, dann hätte er das gegenständliche Investment nicht gezeichnet (ON 39, PS 29).

Über Fremdfinanzierungen sei überhaupt nicht gesprochen worden.

Im Hinblick auf diese Fremdfinanzierungen gehe er davon aus, dass sich die fremdfinanzierenden Banken ihr Risiko ja auch entsprechend besichern lassen und sich allenfalls ins Grundbuch gesetzt haben/hätten.

Es sei daher allenfalls ein gutes Geschäft für die kreditfinanzierenden

- 56 -

Banken, die Anleger würden aber „mit kurzen Hosen“ dastehen (ON 39, PS 29).

Auch über Weichkosten, nämlich Beträge bzw Betragsteile, die nicht in das Investment fließen sollten, sei vor der Zeichnung der Beteiligung nicht gesprochen worden.

Es sei lediglich das Agio offen gelegt worden. Dieses sei in der Höhe reduziert worden.

Über darüber hinausgehende Kosten sei überhaupt nicht gesprochen worden (ON 39, PS 30).

Er habe damals als voll ausgelasteter Rechtsanwalt keinesfalls die Veranlassung gesehen, den Angaben seines Bankberaters nicht zu glauben bzw diese nachzuprüfen.

Die Mitarbeiter der Beklagten hätten damals ja genau gewusst, dass die Kläger als voll ausgelastete Anwälte gar nicht über die Zeitkapazitäten verfügten, das alles im Detail selbst nachzuprüfen.

Die Mitarbeiter der Beklagten hätten damals erkennen müssen, dass sich der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und er als potentielle Anleger auf ihre mündlichen Angaben verlassen. Das ohne auch nur die Unterlagen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, noch einmal nachzulesen bzw nachzuprüfen (ON 39, PS 32).

Auch der Zweitkläger gab im Rahmen seiner Parteieneinvernahme an, dass er trotz des Ausbleibens der Ausschüttungen keine weiteren Überlegungen oder Recherchen zu der verfahrensgegenständlichen Beteiligung angestellt habe (ON 50, PS 6 unten).

Nach seinen eigenen Angaben habe er auch die regelmäßigen Zusendungen durch die TVP nicht gelesen bzw diese lediglich in den dafür vorgesehenen Ordnern abgelegt (ON 50, PS 7 unterhalb der Mitte, PS 10 mittig und PS 12 unterhalb der Mitte).

Ihm sei damals – im Zeichnungszeitpunkt – bewusst gewesen, dass er als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft als Gesellschafter beitrifft (ON 50, PS 11).

Der Zweitkläger konnte allein aus der Erinnerung nicht mehr konkret sagen, welche Unterlagen er vor der Entscheidung zum gegenständlichen Investment tatsächlich gehabt hat (ON 50, PS 19 unten f).

Der Zeuge Dr. Andreas Appel konnte im Rahmen seiner Einvernahme lediglich aus der Erinnerung bestätigen, dass er der zuständige Firmenkundenbetreuer für den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger gewesen sei (ON 39, PS 33 ff).

- 57 -

Er konnte weiters aus der Erinnerung lediglich dunkel bestätigen, dass tatsächlich in der Ägide seines Vorgängers als Abteilungsleiter, Mag. Braun, die Wertpapierdepots des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers zur Besicherung eines Kredits gedient hätten. Im Jahr 2005 sei dieser Kredit jedoch schon glatt gestellt gewesen, sodass die Anleger in der Verfügungsgewalt über die beiden Wertpapierdepots völlig frei gewesen seien (ON 39, PS 34 ab der Mitte).

Ganz allgemein habe er den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger als zwei mitten im Geschäftsleben stehende selbstbewusste aber auch umgängliche und erfahrene Kunden kennen gelernt. Man habe sich mit ihnen auf Augenhöhe unterhalten können. Das gelte insbesondere im Hinblick auf Gespräche über Finanzprodukte oder auch Wertpapiere (ON 39, PS 34 unten f).

Er habe sie in seiner zeitlichen Zuständigkeit als erfahrene Anleger kennengelernt (ON 39, PS 39 oben).

Er bestätigte auch grundsätzlich, dass es in der Betreuung bei der Beklagten ein „duales System“ gegeben habe, sodass der grundsätzliche Kundenbetreuer, der allumfassend informiert sei und betreue, sich aber dann in der Kompetenz bei der Beklagten und den Kollegen vernetze und allenfalls deren Fachkompetenz hinzuziehe.

Im gegenständlichen Fall seien die Mitarbeiter der Wertpapier- oder der Treasury-Abteilung entsprechend beigezogen worden (ON 39, PS 35).

Bei dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger sei - seiner Einschätzung nach - primär der Ertrag im Vordergrund gestanden. Sie hätten insbesondere auch Interesse an besonderen Produkten oder Chancen gehabt. Das gelte für Börsengänge und ähnliches. Mit einer gewöhnlichen Anleihe hätte man ihnen nicht kommen dürfen (ON 39, PS 35).

Weiters gab er an, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger insbesondere auch im Rahmen ihrer Rechtsanwalts GmbH bei der Beklagten einen VIP-Status gehabt hätten, der Sonderkonditionen bedeutet habe (ON 39, PS 37 mittig).

Im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Investment und insbesondere den Beratungs- oder Gesprächstermin vor der Zeichnung durch die verfahrensgegenständlichen Anleger konnte aber der Zeuge Dr. Appel aus seiner Erinnerung keine Angaben mehr machen. Er erklärte insgesamt, dass er in der Erinnerung Probleme habe und konkrete Äußerungen nicht unbedingt einen konkreten Termin zuordnen könne (ON 39, PS 40 unterhalb der Mitte f).

Er könne daher auch nicht einmal mehr sagen, ob die Anleger oder die

- 58 -

Mitarbeiter der Beklagten die verfahrensgegenständliche Beteiligung vorgeschlagen hätten.

Er würde aber aus dem Umstand, dass der Fach- bzw Consultantmitarbeiter den gegenständlichen Termin ausgemacht habe, davon ausgehen, dass der dann das Produkt vorgestellt habe (ON 39, PS 40 unten).

Er könne aber auch ohne eine konkrete Erinnerung daran ausschließen, dass er das Produkt damals selbst vorgestellt habe. Es seien Sachwert Rendite-Fonds kein Spezialgebiet von ihm gewesen, sondern er sei Firmenkundenbetreuer gewesen (ON 39, PS 41 oben).

Er habe aber auch keine Erinnerung mehr daran, ob und wenn ja, welche konkreten Unterlagen zu der verfahrensgegenständlichen Beteiligung an die Anleger ausgefolgt oder mit diesen besprochen worden wären (ON 39, PS 41).

In weiterer Folge gestand er auch zu, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob in seinem Beisein über eine allfällige Rückforderbarkeit der Ausschüttungen gesprochen worden sei (ON 39, PS 44 unterhalb der Mitte und PS 45 oben).

Er erklärte weiters, dass er mangels einer konkreten Erinnerung an die damaligen Gesprächsinhalte nicht (mehr) sagen könne, ob und allenfalls was zu einem Totalverlustrisiko gesprochen wurde (ON 39, PS 46 oben).

Im Hinblick auf die Innenprovisionen bzw Kickback-Zahlungen gestand selbst dieser Zeuge zu, dass er damals (noch) keine Kenntnis davon gehabt habe, dass es hier einen weiteren Ertrag für die Beklagte als Bank gegeben habe. Davon wisse er erst konkret seit den gegenständlichen Prozessen (ON 39, PS 48).

Er habe auch nicht gewusst, was nach niederländischem Recht eine „Box3-Besteuerung“ sei.

Er könne sich aufgrund des Umstandes, dass er insgesamt keine Erinnerung an das Beratungsgespräch mehr habe, auch nicht daran erinnern, ob Mag. Pechgraber-Frey über diesen Umstand aufgeklärt habe (ON 39, PS 50).

Der Zeuge Mag. Bernhard Pechgraber-Frey selbst musste im Rahmen seiner Einvernahme ebenfalls eingestehen, dass er aufgrund der langen Zeit keine konkreten Erinnerungen mehr an den Inhalt der Gespräche bei den jeweiligen Terminen mit dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger habe (ON 36, PS 40 oberhalb der Mitte).

Er könne sich insgesamt nicht mehr daran erinnern, wie es zum gegenständlichen konkreten Investment gekommen sei.

Er könne aus der Erinnerung nicht mehr sagen, wer den Vorschlag für die

- 59 -

verfahrensgegenständliche Beteiligung gemacht habe.

Auch eine konkrete Erinnerung an allfällige Inhalte von Gesprächen mit den Anlegern vor dem Abschluss dieser Beteiligung habe er nicht mehr.

Er habe nicht einmal mehr eine konkrete Erinnerung daran, dass er bei diesen Gesprächen bzw diesem Gespräch anwesend gewesen sei (ON 36, PS 41).

Die darüber hinaus einvernommenen Zeugen Lothar Weiss (ON 50, PS 26 ff) **und Raimund Enengl** (ON 50, PS 28 ff) konnten zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt, insbesondere der konkreten Beratungssituation der beiden Anleger, aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen.

Auch der Zeuge Dr. Kurt Cowling, der nunmehrige Liquidator der Nebenintervenientin, konnte zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt nichts beitragen (ON 50, PS 32 ff).

Dieser konnte lediglich allgemeine Angaben zu den von der MPC aufgelegten Veranlagungen bzw geschlossenen Fonds, deren Entwicklung in der Vergangenheit und ihrer grundsätzlichen Konzeption machen.

Dabei bestätigte er, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um einen von den Anlegern zu versteuernden Gewinn gehandelt habe (ON 50, PS 34 unten f).

Weiters bestätigte er, dass es auch in Zeiten, in denen der Holland Fonds 67 keinen Bilanzgewinn aufwies, zu Ausschüttungen an die Anleger bzw Gesellschafter gekommen sei.

Im gegenständlichen Fall sei vorgesehen gewesen, dass die Anleger über eine allfällige Auszahlung/Ausschüttung aus der vorhandenen Liquidität abstimmen. Seines Wissens nach würden diese Zahlungen das Kapitalkonto der Gesellschaft belasten (ON 50, PS 37 unten f).

Beim Holland Fonds 67 sei es - wie bei allen anderen MPC-Fonds - so gewesen, dass die Ausschüttungen aus dem operativen Einnahmenüberschuss gespeist worden sein. Es seien nie Ausschüttungen fremdfinanziert worden (ON 50, PS 39 oberhalb der Mitte).

Auch dieser Zeuge konnte aber zu der konkreten Beratungssituation und dem Kenntnisstand des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und/oder des Zweitklägers im Zeichnungszeitpunkt der Beteiligungen keine Angaben machen.

Daraus folgt beweiswürdigend, aber insgesamt, dass damals im Rahmen des Beratungsgespräches in den Kanzleiräumlichkeiten der Anleger tatsächlich nur das Grundlegendste besprochen wurde.

Es wurde dabei die verfahrensgegenständliche Beteiligung an einer

- 60 -

Kommanditgesellschaft den Anlegern dahingehend als sichere Veranlagungsart dargestellt, dass in deren Rahmen in drei Liegenschaften in den Niederlanden investiert wird bzw wurde, auf denen bereits Bürogebäude errichtet sind und auch langjährig gebundene und gute Mieter vorhanden sind.

Es wurde den Anlegern dazu lediglich die Informationsbroschüre, die Beilage ./23, mit den in einer Lasche eingelegten Verträgen (dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Mittelverwendungsvertrag) und auch den Beitrittserklärungen, ausgefolgt.

Diese Urkunden, insbesondere auch die Gesellschaftsvertrag, wurden aber mit den Anlegern im Rahmen des Beratungsgesprächs nicht besprochen.

Über die konkreten Risiken, insbesondere die Risiken der Fremdfinanzierung, das Risiko des allfälligen Totalverlustes, das Risiko der Rückforderbarkeit der Ausschüttungen nach dem deutschem Handelsgesetzbuch und dem Umstand, dass eine Innenprovision an die Beklagte gezahlt wird, wurden die Anleger nicht ausdrücklich aufgeklärt.

Die Anleger selbst haben in dem Beratungsgespräch aber auch keine über die rudimentären Ausführungen der Mitarbeiter der Beklagten hinausgehenden Fragen gestellt.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger haben insgesamt im Vertrauen auf ihre Hausbank und deren Mitarbeiter die Beitrittserklärungen mehrmals ungelesen unterschrieben und deren Rückseiten - die Risikohinweise - nicht einmal beachtet.

Auch die Vorderseiten dieser Formulare haben sie nicht gelesen.

Auch in weiterer Folge haben der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger die zahlreichen Zusendungen der Treuhändern, der TVP, an sie nicht (aufmerksam) gelesen. Sie haben diese Schreiben lediglich in die dafür vorgesehenen Ordner abgelegt bzw die Aufforderungen zu Stimmabgaben an ihren Steuerberater zur steuerlichen Prüfung und Berücksichtigung übermittelt.

Sie haben aber ihre Stimmrechte – vor allem im Sinne einer Zustimmung zu den Ausschüttungen - wahrgenommen.

Insgesamt haben die Anleger erst seit den Gesprächen mit dem Klagevertreter im Jahr 2013 konkrete Kenntnisse von der Konstruktion der Veranlagung, den Weichkosten bzw der Innenprovisionszahlung an die Beklagte sowie der tatsächlichen Ausgestaltung und Natur der Liquiditätsausschüttungen.

Zum Veranlagungsentschluss und zu allfälligen (hypothetischen) Alternativveranlagungen:

Zu diesem Beweisthema ist zunächst auf die Ausführungen des OGH in

- 61 -

seinem Beschluss vom 29.11.2017 (ON 79, vgl auch Punkt 14 des Beschlusses des OLG Wien vom 28.2.2108, ON 80) zu verweisen, dass die im ersten Rechtsgang dazu getroffene Negativfeststellung („*Es kann nicht festgestellt werden, ob und in welches andere konkrete Veranlagungsprodukt die beiden Kläger im Oktober 2006 investiert hätten, wenn die Mitarbeiter der Beklagten nicht die verfahrensgegenständlichen Beteiligung den Klägern vorgestellt und empfohlen hätten.*“) undeutlich ist.

Wenn damit gemeint war, dass die Kläger mit gleicher Wahrscheinlichkeit gar nicht (was mit zumindest kapitalerhaltend gleichzusetzen wäre), oder zwar in irgendeine andere Anlageform investiert hätten, aber auch hier ohne feststellbare Prognose eines Kapitalverlustes, dann wäre der erleichterte Beweis (gemeint: für die reale Schädigung) von den Klägern als erbracht anzusehen.

Zu den im 2.Rechtsgang dazu ergänzend bzw konkretisierend getroffenen Feststellungen ist beweiswürdigend auszuführen wie folgt:

Aus den übereinstimmenden und nachvollziehbaren Angaben des Rechtsvorgängers der Erstklägerin (ON 36, PS 18 unterhalb der Mitte f) und des Zweitklägers (ON 39, PS 21 unterhalb der Mitte) ergibt sich insgesamt, dass die beiden Anleger damals keinen (vorgefassten) Veranlagungsentschluss hatten.

Es war vielmehr so, dass nur auf Initiative der Mitarbeiter der Beklagten ein Termin vereinbart und dort der verfahrensgegenständliche Holland Fonds 67 den potentiellen Anlegern präsentiert wurde.

Aus ihren weiteren Angaben wird nachvollziehbar, dass sie ohne Beratung und Empfehlung der Mitarbeiter der Beklagten dieses Investment nicht getätigt hätten.

Im Hinblick auf allfällige (hypothetische) Alternativveranlagungen im Oktober 2006 ist darauf zu verweisen, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger gerade keinen Veranlagungsentschluss gefasst hatten.

Das auch auch der Grund dafür, dass ihre Angaben dazu äußerst vage geblieben sind.

So gab der Rechtsvorgänger der Erstklägerin lediglich an, dass er, wenn er das Geld nicht in das gegenständliche Investment gesteckt hätte, wahrscheinlich wieder eine Vorsorgewohnung gekauft hätte (ON 36, PS 25 unterhalb der Mitte).

Der Zweitkläger erklärte zu einem allfälligen Alternativinvestment lediglich, dass er allenfalls weiter in Immobilien in Wien oder dem Burgenland investiert hätte oder allenfalls ganz klassisch den Betrag noch auf einem Sparbuch zwischengeparkt hätte, bis es eine günstige Gelegenheit für ein konkretes

- 62 -

Sachwertinvestment gegeben hätte (ON 39, PS 32 oben).

Diese Angaben sind nunmehr unter Berücksichtigung der Ausführungen der Rechtsmittelgerichte zum herabgesetzten Beweismaß dahingehend zu würdigen, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung zum Holland Fonds 67 durch die Beklagte dieses Veranlagungsprodukt abgelehnt und keine andere Veranlagung vorgenommen hätten.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beklagte zu der von ihr behaupteten **Unmöglichkeit und Untunlichkeit der Naturalrestitution** über die von ihr vorgelegten Urkunden hinausgehend keine weiteren Beweismittel angeboten hat, konnten dazu keine über den Inhalt der vorgelegten Urkunden hinausgehenden konkreten Feststellungen getroffen werden.

Rechtlich folgt daraus:

1) Zur Entscheidung im 2.Rechtsgang:

Das OLG Wien hat mit Beschluss vom 28.2.2018 (ON 80) das erstinstanzliche Urteil vom 31.12.2015 (ON 56) aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Dazu wurde weiters ausgeführt, dass das Erstgericht die Ergänzung bzw Klarstellung der Feststellungen in Entsprechung der Vorgaben des OGH in seinem Beschluss vom 29.11.2017 (ON 79) aufgrund der von ihm unmittelbar aufgenommenen Beweise ohne eine weitere Verhandlung treffen kann (vgl Punkt 14. in ON 80).

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 496 ZPO und § 499 ZPO ist eine neuerliche Verhandlung, wenn die Sache wegen sogenannter „rechtlicher Feststellungsmängel“ an das Erstgericht zurückverwiesen wird, nur dann aufzutragen, wenn sie noch erforderlich ist; andernfalls kann zur bloßen Urteilsfällung zurückverwiesen werden (RIS-Justiz RS0117140).

Kommt das Erstgericht im Rahmen eines Ergänzungsauftrages des Berufungsgerichtes (§ 496 Abs 1 Z 3 ZPO), ohne weitere Beweisaufnahmen zum Ergebnis, dass es die vorangegangene Beweiswürdigung und die darauf basierenden Feststellungen zu ergänzen bzw zu ändern hat, kann darin kein gesetzwidriger Vorgang erblickt werden. Eine nachvollziehbar vorgenommene Änderung der Beweiswürdigung ist im zivilgerichtlichen Verfahren - ohne Verstoß gegen die Bindungswirkung des § 499 Abs 2 ZPO - durchaus zulässig (RIS-Justiz RS0117141).

Im gegenständlichen Verfahren war daher unter Berücksichtigung der

Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen die Beweiswürdigung und die darauf basierenden Feststellungen zu dem allfälligen vorgefassten Veranlagungsentschluss bzw den allfälligen Alternativveranlagungen des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers zu ergänzen bzw zu ändern.

Dazu ist (auch) auf die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung oben zu verweisen.

2) Zur Beratung der Anleger allgemein:

Angeichts des tatsächlichen Investitionszeitpunktes im Oktober 2006 ist auf den gegenständlichen Beratungs- und Vermittlungsvertrag noch das **WAG 1996** anzuwenden.

Nach den Materialien zum WAG 1996 sind die Wohlverhaltensregeln als gesetzliche Konkretisierung der allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten gedacht. Konkret sind **gemäß § 11 WAG aF** „die Interessen der Kunden bestmöglich zu wahren“, **§ 13 Z 3 und 4 WAG aF** normieren eine Verpflichtung zur anleger- und anlagebezogenen Beratung. **§ 13 Z 3 WAG aF** verpflichtet die in § 11 WAG aF genannten Rechtsträger überdies zur Nachforschung, diese haben „von ihren Kundenangaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist“.

Weiters trifft sie **nach § 13 Z 4 WAG aF** die Pflicht, „ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.“

Diese Bestimmungen legen den Mindeststandard fest, die Aufklärung muss zudem den Geboten der Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit genügen (vgl OLG Wien zu 1 R 145/10s mwN).

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum WAG 1996 sind Banken zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet; sie haben dabei dem Anlageinteressenten gegenüber Schutz- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen (vgl RIS-Justiz RS0108074 und RS0119752).

Inhalt der Anlageberatung ist es, festzustellen, ob die Risikoerwartung des Anlegers mit der Risikogeneigtheit des in Aussicht genommenen Wertpapiers

übereinstimmt (8 Ob 107/11k aaO).

Unabhängig von der daraus resultierenden Pflicht zur einzelfallbezogenen Anlageberatung gilt der Grundsatz, dass die Aufklärungspflichten desto weiterreichen müssen, je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde ist (RIS-Justiz RS0026135).

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass die Beklagte nicht bloße Vermittlerin gewesen ist, sondern der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger die gegenständliche Beteiligung im Rahmen der Beratung durch die Beklagte gezeichnet haben.

Dazu ist rechtlich auszuführen, dass der „Beratungsverzicht“ des Rechtsvorgängers der Erstklägerin aus dem Jahr 2002 (Beilage ./1) in keinem Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers im Jahr 2006 steht.

Im Hinblick auf die konkreten (unter)schriftlichen Erklärungen der beiden Anleger im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beteiligung (insbesondere den Beilagen ./2 bis ./7, ident mit den Beilagen ./A und ./B) ist auf die Feststellungen zu verweisen, dass diese Erklärungen von den Mitarbeitern der Beklagten als bloße Formalitäten dargestellt wurden und die beiden Anleger diese Formulare im Vertrauen auf die mündlichen Ausführungen der für sie zuständigen Bankbetreuer, der Mitarbeiter der Beklagten, ungelesen unterfertigt haben (Dazu darf auch auf die weiteren Ausführungen unten zum allfälligen Mitverschulden der Anleger im Zuge der Investitionsentscheidung verwiesen werden).

Die zuständigen Mitarbeiter der Beklagten haben aber nach den Feststellungen in dem Beratungsgespräch zur verfahrensgegenständlichen Beteiligung dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger als Bankkunden und Anleger nicht umfassend über die konkrete rechtliche Konstruktion ihrer Veranlagung und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt.

Wesentlich wäre nach Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gewesen, dass diesen von ihren Bankbetreuern mündlich zumindest verständlich mitgeteilt wird, dass sie sich als Gesellschafter an einer deutschen Kommanditgesellschaft beteiligen, sie damit nach deutschem Recht mit ihrer Hafteinlage haften und dass diese Haftung allenfalls wieder aufleben kann, wenn Ausschüttungen, ohne von einem Gewinn gedeckt zu sein, an den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und den Zweitkläger als Anleger getätigt werden, sofern ihre Einlage zurückgewährt wird (§ 172 Abs 4 dHGB).

Weiters wurden die Anleger nach den Feststellungen nicht entsprechend über die konkreten Weichkosten der Beteiligung, den Fremdkapitalanteil an der

Finanzierung der Liegenschaften in Holland und das bestehende Totalverlustrisiko aufgeklärt.

Wenn der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger über alle diese Umstände ordnungsgemäß aufgeklärt worden wären, dann hätten sie nach dem festgestellten Sachverhalt die gegenständliche Veranlagung, die Beteiligung an der konkreten Kommanditgesellschaft, nicht gezeichnet.

Das Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten führte daher nach den Feststellungen insgesamt dazu, dass die Anleger ein Investment tätigten, das sie bei gesetzeskonformer Aufklärung nicht getätigt hätten.

3) Zum allfälligen Mitverschulden der Anleger im Zuge der Investitionsentscheidung:

Der Kunde ist über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage aufzuklären und zwar richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss von Bedeutung sind. Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und auf Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046, insbesondere 7 Ob 106/10d).

Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit (allenfalls die Unvollständigkeit) der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder, wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779).

In der Rechtsprechung wurde in Fällen mündlicher Zusicherungen des Beraters gegenüber unerfahrenen Anlegern, die die Risikohinweise nicht gelesen haben, ein Mitverschulden verneint (2 Ob 238/12g mwN).

Bei diesen Informationspflichten handelte es sich um eine Bringschuld des Beraters und nicht um eine Hohlschuld des Kunden. Es liegt daher nicht am Kunden, sich durch entsprechende Fragestellung die von ihm gewünschten Informationen zu verschaffen, sondern am Berater, all jene von ihm für den Kunden als wesentlich erkannten Informationen diesem mitzuteilen.

Im konkreten Fall ist rechtlich weiters zu berücksichtigen, dass es

- 66 -

sich bei den beiden Anlegern im Veranlagungszeitpunkt um aktive Rechtsanwälte handelt, die sowohl im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit treuhändig gehaltene Kommanditanteile als auch als Privatpersonen die Gesellschafterstellung eines Kommanditisten inne gehabt haben und haben.

Diese verfügten darüber hinaus auch über private Erfahrungen mit verschiedenen Veranlagungsformen (Aktien, Anleihen und Investmentfonds).

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger verfügten aber nach den Feststellungen über keine Erfahrungen und Kenntnisse im Hinblick auf eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds, insbesondere wie im gegenständlichen Fall mit einer Konstruktion als einer deutschen GmbH & Co KG.

Weiters ist dazu auch auf eine aktuelle Entscheidung des OGH vom 17.9.2015 zu 3 Ob 112/15i zu verweisen:

Auch in dieser Entscheidung lag dem damals festgestellten und vom OGH zu beurteilenden Sachverhalt zugrunde, dass ein (mittlerweile emeritierter) Rechtsanwalt über Beratung des dortigen Beklagten als Vermögensberater in eine „Schiffsbeteiligung“ (eine mittelbare Kommanditbeteiligung an mehreren Schifffahrtsgesellschaften) investierte.

In diesem Verfahren gab das Gericht erster Instanz dem Klagebegehren auf Leistung und Feststellung je zur Hälfte statt.

Das Berufungsgericht wies das Zahlungsbegehren zur Gänze ab und gab dem Feststellungsbegehren zur Gänze statt.

Der OGH änderte diese vorinstanzlichen Entscheidungen dahingehend ab, dass dem Klagebegehren sowohl im Sinne des Leistungsbegehren als auch das Feststellungsbegehrens zur Gänze stattgegeben wurde.

Im Hinblick auf den auch dort erhobenen Mitverschuldenseinwand verwies der OGH dabei im Wesentlichen auf die rechtliche Begründung des Berufungsgerichtes dahingehend, dass dem dortigen Kläger zwar bei genauem Studium des Kapitalmarktprospektes die rechtliche Konstruktion der erworbenen Beteiligung erkennbar gewesen wäre. Mangels konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen des „Ausschüttungsschwindels“ bestand für den Kläger aber keine Obliegenheit, sich den Kapitalmarktprospekt zu beschaffen und zu lesen (vgl die Ausführungen des OGH in Punkt 5. in 3 Ob 112/15i).

Auch in diesem vom OGH zu entscheidenden Sachverhalt nahm der dortige Kläger keine Einsicht in den Kapitalmarktprospekt, dessen Übergabe ihm im Zuge der Beratung sogar angeboten worden ist.

Auch den ihm vom Beklagten übergebenen Verkaufsprospekt blätterte er nur oberflächlich durch, weil er auf die Beratung durch den Beklagten vertraute,

- 67 -

auf deren Grundlage er die Investitionsentscheidung traf.

Er unterschrieb Risikohinweise, die er ebenso wenig las wie den Zeichnungsschein.

Die Treuhänderin versandte regelmäßig Schreiben an die Anleger, in denen unter anderem die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung dargestellt wurde. In einem Schreiben vom 23.11.2009 heißt es unter anderem, dass die Einnahmen bei einzelnen Gesellschaften nicht ausreichen, um die Kosten des Schiffsbetriebs und der Verwaltung zu decken und darüber hinaus die bestehenden Darlehen bedienen zu können, sodass Liquiditätszuführungen durch die Anleger erforderlich seien. Es sei auch erforderlich, dass bereits erhaltene „Liquiditätsausschüttungen“ von den Gesellschaftern wieder eingelegt würden, widrigenfalls die Insolvenz drohe. In einem Schreiben vom 8.1.2010 wurde mitgeteilt, dass sich die Mehrheit der Gesellschafter (Treugeber) der Emittentin für die Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen entschieden habe. Mit Schreiben vom 22.2.2010 wurden die Anleger unter anderem über den Stand der Restrukturierungsmaßnahmen informiert und eine Insolvenzgefahr in den Raum gestellt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das Risiko bestehe, dass die Insolvenzverwalter die Gesellschafter wegen erfolgter Ausschüttungen bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Anspruch nehmen, was den Verlust der Kommanditeinlage sowie die Rückforderung bereits erhaltener Liquiditätsausschüttungen zur Folge haben könnte. Mit Schreiben vom 25.2.2010 wurden den Anlegern die Unterlagen zu ordentlichen Gesellschafterversammlung übermittelt, aus denen unter anderem hervorgeht, dass die den Schiffsbeteiligungen zugrunde liegenden Schiffe im Umfang von ca 149 Mio USD sowie 20 Mio EUR fremdfinanziert wurden. Die wirtschaftliche Situation wurde als „alles andere als wünschenswert“ dargestellt. Es wurde jedoch ein positives Ergebnis von 0,2 % bezogen auf die Nominalbeteiligung kommuniziert. Mit Schreiben vom 23.4.2010 wurden die Anleger über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Schiffsbeteiligungen, insbesondere über die Liquiditätslücken einiger Zielgesellschaften sowie über die angespannte Liquiditätslage des „Dachfonds“ (also der Emittentin) informiert. Es wurde ein Konzept zur Vermeidung einer Insolvenz einzelner „Zielfonds“ sowie letztlich auch der Emittentin vorgestellt. Als geplante Maßnahme wurde unter anderem freiwillige Wiedereinlage bereits erhaltener Ausschüttungen vorgeschlagen. Außerdem wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass bei einer Insolvenz der Emittentin die Gesellschafter wegen erfolgter Ausschüttungen in Anspruch genommen werden könnten. Mit Schreiben vom 31.5.2010 wurden die Anleger darüber informiert,

- 68 -

dass von den Gesellschaftern eine neuerliche Restrukturierung geschlossen wurde und der von den Gesellschaftern jeweils zugesagte Restrukturierungsbeitrag eingezahlt werden solle.

Alle diese Schreiben wurden von der Treuhänderin (auch) an den damaligen Kläger abgesandt. Bei ihr ging keine Benachrichtigung ein, dass die Zustellung nicht erfolgt wäre. Der Kläger erhielt auch laufend Schreiben der Treuhänderin. Ob er alle genannten Schreiben tatsächlich erhielt, kann nicht festgestellt werden. Der Kläger blätterte die Schreiben der Treuhänderin zunächst oberflächlich durch, in weiterer Folge las er diese gar nicht mehr. Es konnte nicht festgestellt werden, welche Schreiben der Kläger zumindest oberflächlich durchsah und welche gar nicht. Aus den genannten Schreiben zog er, soweit er sie überhaupt oberflächlich durchsah, keine besonderen Rückschlüsse hinsichtlich der Struktur der Veranlagung sowie des damit verbundenen Risikos. Aufgrund ausbleibender Ausschüttungen wurde ihm zwar bewusst, dass die Veranlagung „nicht mehr so gut laufe“, er ging jedoch davon aus, dass er aufgrund der Wirtschaftskiste bloß keine Gewinne mehr erwirtschaftet würden. Dass das eingesetzte Kapital verloren gehen könnte, schloss er weder aus den ausbleibenden Zahlungen noch aus den Schreiben der Treuhänderin. Vielmehr ließ sich der Kläger durch die vorgeschlagene Restrukturierung beruhigen. Die ihm zusätzlich zu den Schreiben der Treuhänderin übermittelten Geschäftsberichte zu seiner Schiffsbeteiligung sah er nicht durch, sondern legte sie bloß ab.

Trotz dieser konkreten Feststellungen verneinte der OGH ein Mitverschulden des dortigen Klägers als Rechtsanwalt und (privaten) Anleger.

Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Entscheidung des OGH und dem Umstand, dass die Sachverhalte nach der Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes jedenfalls vergleichbar sind, sind dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger aus den (auch) im gegenständlichen Fall festgestellten Umständen, dass sie die von ihnen im Zuge der Beteiligung gezeichneten/unterzeichneten Formulare (der Beitrittserklärungen und auch des speziellen Anlegerprofils) und die ihnen vor dem Beteiligungserwerb übergebenen Unterlagen (die Verkaufsbroschüre samt ihren Beilagen) nicht (eingehend) gelesen haben, rechtlich **nicht** als Mitverschulden vorwerfbar.

Auch die verfahrensgegenständlichen Anleger als aktive Rechtsanwälte durften auf die mündlichen Ausführungen ihrer langjährigen Bankbetreuer vertrauen.

4) Zur allfälligen Verjährung bzw einer Obliegenheitsverletzung der

Anleger nach dem getätigten Investment:

Nach der ständigen Judikatur des OGH beginnt die Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB mit Kenntnis des Verletzten vom Schaden und von der Person des Schädigers zu laufen (RIS-Justiz RS0034374).

Diese Kenntnis wird durch verschuldete Unkenntnis nicht ersetzt (RIS-Justiz RS0034686).

Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt grundsätzlich ebensowenig, wie die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen; Kennen müssen, reicht daher grundsätzlich nicht aus (RIS-Justiz RS0034366 [T3 und T6]).

Im Fall der Verschuldenshaftung muss der Geschädigte auch Klarheit über das Verschulden des Schädigers haben. Der Geschädigte darf sich jedoch nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von der Person des Ersatzpflichtigen eines Tages zufällig Kenntnis erhält (RIS-Justiz RS0065360).

Es trifft ihn eine Erkundigungspflicht, wenn er die für die erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Ist dies der Fall, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihn bei angemessener Erkundigung zu Teil geworden wäre. Erkundigungsobliegenheiten dürfen dabei aber nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327).

Die kurze Verjährungszeit beginnt zwar nicht vor dem tatsächlichen Eintritt der Rechtsgutverletzung (also des "Primärschadens oder Erstschadens") zu laufen, mit dessen positiver Kenntnis wird sie aber nach ständiger Rechtsprechung auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann und ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Der drohenden Verjährung muss man mit einer Feststellungsklage begegnen (RIS-Justiz RS0087615).

Zur Frage, wann die Verjährungsfrist bei Schäden im Zusammenhang mit einer Veranlagung zu laufen beginnt, hat der OGH bereits mehrfach Stellung genommen. Geht man mit dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass eine risikolose Veranlagung gewünscht wurde, so tritt der Schaden in dem Moment ein, in dem sich herausstellt, dass die erworbenen Papiere (hier: Beteiligungen) tatsächlich risikobehaftet sind, also die gewünschte Eigenschaft nicht aufweisen. Dieser Zeitpunkt ist unabhängig davon, ob nach einer Zukunftsprognose aus damaliger Sicht auf eine positivere Kursentwicklung zu

- 70 -

hoffen war oder nicht. Erlangt der Geschädigte etwa Kenntnis von Kursverlusten, so muss ihm zugleich auch klar sein, dass er sein Geld anstatt für ein von ihm gewünschtes risikoloses Wertpapier für ein Kursschwankungen unterworfenen Wertpapier ausgegeben hat (7 Ob 253/97z).

Entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt, dass ein Gesamtkonzept der Zusagen nicht entsprochen hat (7 Ob 18/13t mwN).

Dazu ist erneut auf die bereits oben zitierte aktuelle Entscheidung des OGH zu 3 Ob 112/15i vom 17.9.2015 zu verweisen. In dieser Entscheidung hatte der OGH auch die Verjährung allfälliger Ansprüche auf Naturalrestitution, die der dortige Kläger alternativ auf mehrere Beratungsfehler gestützt hat, zu prüfen.

Dazu führt der OGH rechtlich konkret aus, dass die Verjährung des auf einen dieser Beratungsfehler gestützten Ersatzanspruchs nicht dazu führt, dass bei Bejahung eines anderen, für sich genommen noch nicht verjährten Beratungsfehlers, die Stattgebung des Leistungsbegehrens ausgeschlossen wäre.

Der dortige Kläger hatte sein Klagebegehren einerseits darauf gestützt, vom Beklagten nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, dass es sich bei diesem Investment um eine spekulative Anlage handelt, die mit hohem Risiko, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, verbunden ist, und dass der Beklagte andererseits bei ihm die unrichtige Vorstellung erweckt hat, die angekündigten Ausschüttungen von 7 % jährlich stellten die Rendite dar, statt ihn darüber zu informieren, dass er sich dabei um (teilweise) Rückzahlungen des investierten Kapitals handelt, die nicht nur entsprechende Nachschusspflichten auslösen, sondern aufgrund derer auch die Haftung des Investors gegenüber den Gesellschaftsgläubigern in diesen Umfang wieder auflebt („Ausschüttungsschwindel“).

Der OGH stellte in seiner Entscheidung zu 3 Ob 112/15i klar, dass die dreijährige Verjährungsfrist dann, wenn ein Vermögensschaden (hier: durch den Erwerb eines in Wahrheit nicht gewollten Investments) auf mehrere rechtswidrige Handlungen (Beratungsfehler) zurückzuführen ist, von denen jede für sich allein kausal für den Schadenseintritt (Erwerb des Produktes) war, mit Kenntnis jedes einzelnen Beratungsfehlers gesondert zu laufen beginnt. Dass der auf die mangelnde Aufklärung über das Kapitalverlustrisiko gestützte Schadenersatzanspruch bei Klageeinbringung bereits verjährt war, hindert deshalb nicht den Erfolg der Klage aufgrund des „Ausschüttungsschwindels“.

Die Verjährung bezieht sich nach den weiteren Rechtsausführungen des OGH in dieser Entscheidung auf den jeweils geltend gemachten Anspruch, der

- 71 -

- wie der Streitgegenstand (RIS-Justiz RS0039255) - durch die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen konkretisiert wird. Stützt der Kläger sein Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten, liegen in Wahrheit zwei Ansprüche vor, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind (vgl. RIS-Justiz RS0050355 zu Amtshaftungsansprüchen, die aus dem Handeln verschiedener Organe abgeleitet werden). Ausgehend davon hat der OGH - in der einen Amtshaftungsanspruch betreffenden - Entscheidung 4 Ob 144/11x (= RIS-Justiz RS0050355 [T7]) bereits dargelegt, dass dann, wenn der Kläger sein Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten stützt, in Wahrheit zwei Ansprüche vorliegen, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind.

Nichts anderes kann im hier zu beurteilenden Fall gelten, in dem der Kläger sein auf Naturalrestitution gerichtetes Leistungsbegehren - ebenfalls alternativ - auf mehrere Beratungsfehler des Beklagten (insbesondere „Kapitalverlustrisiko“ und „Ausschüttungsschwindel“) gestützt hat (3 Ob 112/15i).

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist dem Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem dem Zweitkläger auch aus ihrem Verhalten nach dem Investment kein Mitverschulden bzw. keine Obliegenheitsverletzung anzulasten.

Dazu ist im gegenständlichen Fall darauf zu verweisen, dass aus den übermittelten Schreiben der TVP, insbesondere auch den Geschäfts- und Treuhandberichten, in nicht einmal annähernder Weise wirtschaftliche Probleme erkennbar gewesen sind bzw. wären, wie in dem vom OGH zu 3 Ob 112/15i zu entscheidenden Fall.

Im gegenständlichen Fall wurde die Aussetzung der Auszahlung der Ausschüttungen damit begründet, dass die kaufmännische Vorsicht diese gebietet, da die Kreditgeberin des Hypothekendarlehens eine Sondertilgung auf das Hypothekendarlehen verlangte.

Dazu wurde in dem Schreiben vom 28.12.2010 aber auch weiters ausgeführt, dass diese Forderung nach der Rechtsansicht der Fondsgeschäftsführung und ihrer rechtlichen Berater der vertraglichen Grundlage entbehrt. Dennoch hält die Geschäftsführung des Fonds es für ihre Pflicht, trotz der zufriedenstellenden Ertragslage, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass sich die Kreditgeberin mit ihren Forderungen durchsetzen könnte. Sollte die Kreditgeberin der Argumentation der Fondsgeschäftsführung folgen oder ihre Forderungen nicht durchsetzen können, werden aus heutiger Sicht die zurückbehaltenen Auszahlungen voraussichtlich nachgeholt (Beilagen ./HH, ./51 und ./51.1).

- 72 -

Mit Schreiben vom 27.4.2011 wurde dann den Anlegern ein (weiterer) Zwischenbericht übermittelt. Aus diesem ergibt sich, dass zu der Sondertilgungsforderung zunächst neue Gutachten zum Wert der Liegenschaften eingeholt werden. Weiters wird berichtet, dass die Immobilien weiterhin zu 100 % vermietet sind und sich die niederländische Wirtschaft im Jahr 2010 besser entwickelt hat als prognostiziert. Für das Jahr 2011 wird mit einem leicht nach oben revidiertem Niveau ein weiteres Wirtschaftswachstum erwartet (Beilagen ./KK, ./53 und ./53.1).

Aus dem Inhalt dieser Mitteilungen ist nach der Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes selbst bei vollständiger Kenntnis des Inhaltes kein Handlungsbedarf für Anleger/Gesellschafter erkennbar.

Es ist weiters rechtlich deutlich zwischen dem Umstand, dass prognostizierte Ausschüttungen ausgeblieben sind, und dem weiteren Umstand, ob daraus für den Rechtsvorgänger der Erstklägerin und dem Zweitkläger erkennbar wurde, dass auch das von ihnen eingesetzte Kapital einem von ihnen nicht gewolltem Risiko ausgesetzt ist, zu unterscheiden.

Das war aber nach den Feststellungen nach dem tatsächlichen Kenntnisstand der Anleger bis in das Jahr 2013 nicht der Fall.

Der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger hatten nach dem festgestellten Sachverhalt darüber hinaus bis in das Jahr 2013 keinerlei Kenntnis von den tatsächlichen Weichkosten der Beteiligung, dem Fremdfinanzierungsanteil sowie dem Umstand, dass die Beklagte über das offen gelegte Agio hinausgehend Innenprovisionen für das von den Anlegern getätigte Investment lukrieren konnte. Sie hatten bis in das Jahr 2013 weiters keine Kenntnis davon, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen um die Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals gehandelt hat.

Da aber jeder dieser Beratungsfehler nach den Feststellungen kausal für die Investitionsentschädigung des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers gewesen ist bzw jeder dieser Beratungsfehler für sich die Anleger von dem vorgeschlagenen Investment abgehalten hätte, ist die gegenständliche Klage vom 10.10.2013 nicht verjährt.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass daran auch der Verweis der Beklagten auf die Entscheidung des OGH vom 25.9.2015 zu 6 Ob 153/15s ändert.

In diesem Verfahren ging es um die Beurteilung der Frage der Verjährung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit einem Fremdwährungskredit.

- 73 -

Dazu führte der OGH aus, dass sich der Kläger bei Anlegerschäden aufgrund einer Fehlberatung in mehreren Punkten grundsätzlich aussuchen kann, auf welche Pflichtverletzung er sich stützt, wobei auch ein unterschiedlicher Beginn der Verjährungsfristen in Betracht kommen kann, wenn dem Kläger die anspruchsbegründenden Sachverhalte zu unterschiedlichen Zeitpunkten bekannt geworden sind. Insbesondere bei Fremdwährungskrediten können mehrere spezifische Risiken (Wechselkurs, Zinsentwicklung, Entwicklung des Tilgungsträgers) und mehrere Verträge (Kreditvertrag und Tilgungsträger) vorliegen. Ein eigenständiges Risiko des „Zusammenwirkens des Risikos von Zinsänderungen und Währungsschwankungen“ ist hingegen nicht anzuerkennen, wenn der Anleger ohnehin bereits auf die Zins- und Wechselkursrisiken hingewiesen wurde (vgl. RIS-Justiz RS0050355 [T8]).

Insgesamt erklärt der OGH in seiner Entscheidung zu 6 Ob 153/15s nach einem umfassenden Eingehen auf die österreichische Lehre, die Judikatur des deutschen BGH („Trennungsthese“) und die Entscheidung zu 4 Ob 144/11x, dass es entgegen M. Leitner bei Anlegerschäden aufgrund einer Fehlberatung in mehreren Punkten nicht darum geht, dass hier verschiedene Schäden vorliegen, sondern darum, dass die Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB beginnt, wenn dem Kläger der anspruchsbegründende Sachverhalt bekannt geworden ist. Der Kläger kann sich aber aussuchen, auf welche Pflichtverletzung er sich stützt (vgl. vor allem Punkt 5.3. in 6 Ob 153/15s).

Der OGH unterlässt aber in dem von ihm zu 6 Ob 153/15s zu entscheidenden Fall bewusst die abschließende Klärung dieser (Rechts)Frage, weil die vom Kläger dort behaupteten weiteren Beratungsfehler nicht geeignet waren, einen selbständigen Lauf der Verjährungsfrist zu begründen (vgl. Punkt 5.5 in der Entscheidung zu 6 Ob 153/15s vom 25.9.2015).

5) Zum Schaden selbst:

Der Schaden ist im gegenständlichen Fall dadurch entstanden, dass die Anleger die Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft erworben haben, die sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch die Beklagte tatsächlich nicht getätigt hätten.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Schäden in der Anlageberatung kann der Kläger verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn der Anlageberater pflichtgemäß gehandelt hätte (RIS-Justiz RS0108267 und RS0030153).

Der Anlageberater haftet für den Vertrauensschaden (6 Ob 131/10d mwN).

Der Schaden ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln. Es ist dabei

- 74 -

der hypothetische heutige (Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis zu ermitteln und von diesem Betrag der heutige tatsächliche Vermögensstand abzuziehen (7 Ob 77/10i mwN, RIS-Justiz RS0030153 [T1 und T11]).

Auch im Rahmen der Naturalrestitution ist nur dann der gesamte investierte Betrag zurückzuerstatten, wenn der Anleger ausnahmsweise bei korrekter Information gar kein Anlageprodukt erworben hätte, das einen Teil- oder Totalverlust erleiden kann, oder jedenfalls so investiert hätte, dass er keine Kursverluste erlitten hätte. Es ist im Zuge der Kausalitätsprüfung zu klären, wie der ordnungsgemäß informierte Anleger disponiert hätte. Den Geschädigten trifft dabei die Behauptungs- und Beweislast nicht nur dafür, dass bei korrekter Information die Anlageprodukte nicht erworben hätte, sondern auch dafür, wie er sich bei korrekter Information hypothetisch alternativ verhalten und sich so sein Vermögen entwickelt hätte (7 Ob 77/10i, 6 Ob 231/10d und 4 Ob 67/12z).

Hätte der Kläger bei korrekter Beratung anders veranlagt, trifft ihn die Behauptungs- und Beweislast für die Wahl und Entwicklung der hypothetischen Alternativveranlagung. An die Behauptungslast werden aber keine zu strengen Anforderungen gerichtet. Im Begehren auf Zahlung des verlangten Betrages wird regelmäßig die Behauptung enthalten sein, dass eine Alternativanlage zumindest das Kapital erhalten hätte (4 Ob 67/12z).

Da es sich hier um die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs handelt, lässt sich dieser naturgemäß nie mit letzter Sicherheit feststellen, weil das Geschehen eben nicht stattgefunden hat. Es genügt daher die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist (RIS-Justiz RS0022900, 4 Ob 67/12z mwN).

Bei einem Anlegerschaden wegen fehlerhafter Beratung trifft den Geschädigten daher die Behauptungs- und Beweislast nicht nur dafür, dass er bei korrekter Information die tatsächlich gezeichneten Wertpapiere nicht erworben hätte, sondern auch dafür, wie er sich bei korrekter Information hypothetisch alternativ verhalten und sich so sein Vermögen entwickelt hätte; auch dafür kommt ihm zugute, dass nicht so strenge Anforderungen an die Beweisbarkeit des bloß hypothetischen Kausalverlaufs zu stellen sind. Die Behauptungs- und Beweislast für die Wahl und Entwicklung einer hypothetischen Alternativanlage trifft den klagenden Anleger unter der Voraussetzung, dass er bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, wovon bei einem vorgefassten Anlageentschluss auszugehen ist. An diese sind keine zu strengen Anforderungen zu richten (RIS-Justiz RS0106890 Beisätze [T27], [T29] und [T30],

RS0022862 Beisätze [T3 bis T6] und RS0022900 Beisätze [T19, T20 und T23 und T24]).

Dieses Kriterium liegt unter dem Regelbeweismaß der ZPO, wonach für eine Feststellung eine „hohe“ Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (RIS-Justiz RS0110701).

Der Anleger hat also den Schaden nur „plausibel“ zu machen, dem Berater steht dann der Beweis offen, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher ist (7 Ob 77/10i, 6 Ob 231/10d, 4 Ob 67/12z und 7 Ob 221/13w).

Im gegenständliche Fall steht nach der Ergänzung bzw Konkretisierung der Feststellungen nunmehr fest, dass der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger bei Kontaktaufnahme durch die Mitarbeiter der Beklagten keinen vorgefassten Anlageentschluss hatten.

Bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung zum Holland Fonds 67 durch die Mitarbeiter der Beklagten hätten weder der Rechtsvorgänger der Erstklägerin noch der Zweitkläger das verfahrensgegenständliche Investment gezeichnet.

Sie hätten damals auch keine andere Veranlagung vorgenommen.

Daraus folgt rechtlich unter Berücksichtigung der Ausführungen des OGH in seinem Beschluss vom 29.11.2017 (ON 79), dass den Klägern im Rahmen der sie treffenden Behauptungs- und Beweislast der Nachweis eines durch die Beklagte kausal verursachten realen Schadens gelungen ist.

Nach dem nunmehr festgestellten Sachverhalt hätten der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger bei ordnungsgemäßer Beratung zum Holland Fonds 67 gar keine Veranlagung im Oktober 2006 vorgenommen.

Dieser Umstand ist nach der Rechtsansicht des OGH mit einem Erhalt des Kapitals der Kläger gleichzusetzen.

Es wäre dann an der Beklagten gelegen, darzulegen, dass sich der Rechtsvorgänger der Erstklägerin und der Zweitkläger zu einer anderen Anlage entschlossen und auch eine solche gewählt hätten, die sich in der Folge ebenfalls als verlustbringend herausgestellt hat.

6) Zur Naturalrestitution:

Nach § 1323 ABGB ist ein Schaden in erster Linie durch Zurückversetzung in den vorigen Stand auszugleichen.

Nach ständiger Rechtsprechung steht einem schuldhaft fehlberatenen Erwerber eines in Wahrheit nicht gewollten Anlageprodukts der Anspruch zu, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn ihn der Anlageberater pflichtgemäß aufgeklärt hätte. Hätte der Anleger in diesem Fall das Finanzprodukt nicht

- 76 -

gekauft, kann er den rechnerischen Schaden ersetzt verlangen, der sich aus dem Stand seines Vermögens nach der Fehlberatung und dem hypothetischen Stand der richtigen Beratung (allenfalls, sofern geltend gemacht unter Berücksichtigung der Wertentwicklung eine Alternativanlage) ergibt.

Entschließt sich der Geschädigte, die unerwünschte Anlage vorläufig noch zu behalten, besteht ein vereinfacht „Naturalrestitution“ bezeichneter Anspruch, der auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übertragung des noch vorhandenen Finanzproduktes an den Schädiger gerichtet ist

Da der Schaden des Anlegers bereits im Erwerb des ungewollten Finanzproduktes lag, ist der Ersatzanspruch grundsätzlich nicht von dessen späterer Kursentwicklung abhängig, die Herausgabe des Finanzproduktes ist nur eine Form des Bereicherungsausgleichs (8 Ob 39/12m).

Der Vorrang der Wiederherstellung des vorigen Standes beruht auf dem Gedanken, dass die Naturalrestitution der beste und vollständigste Ersatz ist. Sie wahrt das Integritätsinteresse und ist am besten geeignet, den Ausgleichsgedanken zu verwirklichen. Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit kommt Naturalrestitution nicht in Betracht. Die Beweislast für die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Naturalrestitution trifft den Verpflichteten (RIS-Justiz RS0112887 [T5] mwN).

Naturalersatz kann nicht verlangt werden, wenn das dagegenstehende Interesse des Schädigers unverhältnismäßig größer ist als das hierauf gerichtete Interesse des Beschädigten (RIS-Justiz RS0030140).

In seiner Entscheidung zu 1 Ob 208/11m vom 22.12.2011 (vgl auch SZ 2007/70) führt der OGH unter anderem aus wie folgt:

„11. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, dass die Übertragung von Wertpapieren, soweit es die Tunlichkeit der Naturalrestitution betrifft, mit der Übertragung von Rechten von Vertragspositionen bei einem „Bauherrenmodell“ nicht völlig vergleichbar ist. ...

...

14. Interessen des Schädigers könnten auch dadurch unverhältnismäßig verletzt werden, dass ihm eine Rechtsposition durch eine Beteiligung an einem „Bauherrenmodell“ und einer Miteigentumsgemeinschaft „aufgedrängt“ wird, die er zuvor nie hatte und die nie seinen Zielvorstellungen über die Verwendung seines Vermögens entsprochen hat. ...

...

16. Bei dem hier zu beurteilenden „Bauherrenmodell“ würde die begehrte Naturalrestitution dazu führen, dass der beklagte Anlageberater Mitglied einer

- 77 -

Gemeinschaft von Bauherrn und Miteigentümern wird. Als solches hätte er nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Im Vordergrund steht die Verpflichtung zu den Kosten der Errichtung, Sanierung oder Erhaltung des Hauses beizutragen. Bestehen Hauptmietverträge kommt dem Teilhaber die Stellung als (Mit-)Vermieter zu (vgl § 2 Abs 1 MRG). Diese Belastungen bestehen, solange er am „Bauherrenmodell“ beteiligt und als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Ein Verkauf dieser Anlage ist wegen der Suche nach Interessenten, der Notwendigkeit der grundbücherlichen Eintragung etc zweifellos zeitraubender und auch kostenintensiver als die Verwertung von Wertpapieren, die sich, sofern sie noch gehandelt werden, in der Regel rasch umsetzen lässt. Dazu kommt noch, dass die steuerlichen Erwägungen, die den Anleger zur Zeichnung dieses Modells veranlassten und seine Einkommens- oder Vermögenssituation berücksichtigten, für den Berater völlig irrelevant sein könnten, wenn er solche Steuervorteile nicht nutzen kann.

17. Ob die Naturalrestitution deshalb ausgeschlossen ist, weil sie die Interessen des Schädigers unverhältnismäßig beeinträchtigt, kann allerdings noch nicht abschließend beurteilt werden. Es steht etwa nicht fest, wie das vom Kläger erworbene „Bauherrenmodell“, insbesondere was die Art und Verwertungsmöglichkeit des Objekts, die mit den Beteiligungen verbundenen und noch zu erwartenden Aufwendungen, die Kosten der Rückabwicklung, die Möglichkeit der Übernahme allfällig gewährter Förderungen und die Steuerersparnis (für den Anlageberater) betrifft, im Detail gestaltet ist“ (1 Ob 208/11m vom 22.12.2011, vgl RIS-Justiz RS0112887 und RS0030140).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl XI ZR 272/10 mwN) muss der geschädigte Kapitalanleger im Fall der schadenersatzrechtlichen Rückabwicklung einer mittelbaren Fondsbeteiligung dem Schädiger als Zug um Zug zu gewährende Leistung (lediglich) die Abtretung seiner Rechte aus der Beteiligung bzw den Treuhandvertrag anbieten.

Der BGH hat dabei ausdrücklich ausgeführt, dass es bei einer Rechtsposition als Treuhandkommanditist - wie auch im gegenständlichen Fall des Rechtsvorgängers der Erstklägerin und des Zweitklägers - nach der ständigen Rechtsprechung des BGH genügt, wenn der Geschädigte im Rahmen des geltend gemachten Schadenersatzanspruches als Zug um Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus der Beteiligung bzw dem Treuhandvertrag anbietet. Das Gegenrecht des Schädigers kann sich nur auf die Rechtsposition beziehen, die der geschädigte Kapitalanleger aufgrund der Zeichnung der - mittelbaren oder unmittelbaren - Fondsbeteiligung erworben hat.

- 78 -

Das gilt auch dann, wenn die Übertragung der Fondsanteile von der Zustimmung Dritter abhängig ist. Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung des Klägers auf die Beklagte stehen der angeordneten Zug-um-Zug-Leistung nicht entgegen. Diese Schwierigkeiten fallen in den Risikobereich der schadenersatzpflichtigen Beklagten und nicht in denjenigen des geschädigten Klägers.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Beklagte sowohl die Unmöglichkeit als auch die Untunlichkeit eingewandt. Dazu brachte sie vor, dass eine Übertragung der Kommanditbeteiligung schon aufgrund des Treuhandverhältnisses rechtlich und faktisch unmöglich sei.

Weiters würden die Kommanditgesellschaftsverträge vorsehen, dass die Übertragung der Kommanditbeteiligung die Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bzw. der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfe. Ohne diese Zustimmung(en) könne keine Kommanditbeteiligung übertragen werden.

Auch das unverhältnismäßig größere Interesse der Beklagten schließe die Naturalrestitution aus, weil es sich um langfristige Veranlagungen handle, sodass das Vermögen der beklagten Partei langfristig gebunden wäre, was für sie als Kreditinstitut besonders nachteilig wäre.

Es würde der Beklagten damit ein Anteil an einer Kommanditgesellschaft aufgedrängt werden, der nie im Fokus ihres Interesses gelegen sei.

Darüber hinaus sei die Beklagte als Kreditinstitut zur Unterlegung dieser Beteiligung mit Eigenmitteln verpflichtet, was für die Beklagte mit Kosten verbunden wäre, welche den Klägern nicht entstehen.

Zur Unmöglichkeit wird dazu von der Beklagten auf den Gesellschafts- und Treuhandvertrag verwiesen.

Zu der behaupteten Unmöglichkeit der Naturalrestitution ist rechtlich zunächst auszuführen, dass dazu - soweit überblickbar - (noch) keine einschlägige Entscheidung des OGH vorliegt.

Es ist der Beklagtenseite zuzugestehen, dass nach der festgestellten Vertragslage (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages in Beilage ./24) die Übertragung von Kommandit- und Treugeberanteilen nur mit der (vorherigen, aktiven und schriftlichen) Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist.

Damit ist die Übertragung des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils der Anleger aber nicht rechtlich unmöglich.

Dazu wird auf die oben zitierte ständige Rechtsprechung des deutschen BGH verwiesen und ausgeführt, dass kein Grund erkennbar ist, warum diese

- 79 -

Judikaturlinie nicht auf die vergleichbare Rechtslage in Österreich übertragbar wäre. Das erkennende Gericht folgt daher der ständigen Rechtsprechung des deutschen BGH zu dieser Rechtsfrage.

Eine Unmöglichkeit der Naturalrestitution liegt demnach nicht vor.

Zur behaupteten Untunlichkeit der Naturalrestitution ist rechtlich auszuführen, dass der OGH selbst in dem von ihm zu 1 Ob 208/11m (siehe oben) zu entscheidenden Fall einer Beteiligung an einem „Bauherrenmodell“, das für den dort beklagten Anlageberater - eine natürliche Person - jedenfalls mit wesentlichen Eingriffen in seine Vermögensverhältnisse und seine eigene Vermögensdisposition verbunden ist, nicht ausgesprochen hat, dass die begehrte Naturalrestitution per se untunlich ist.

Er hat vielmehr den Unterinstanzen aufgetragen, ganz konkrete Feststellungen zu den mit der Naturalrestitution allenfalls verbundenen Eingriffen und Belastungen (zB durch Kosten bzw allfällige konkrete Verwertungsmöglichkeiten etc) zu treffen, damit die (allfällige) Untunlichkeit der Naturalrestitution rechtlich abschließend geprüft werden kann.

Nach der Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes kann sich die Beklagte als Bank, die bestimmte Eigenmittelausstattungsverpflichtungen entsprechend den Solvabilitätsregeln nach dem BWG in unterschiedlichem Ausmaß für jede Veranlagung treffen, nicht ganz allgemein auf diese berufen, um einer Schadenersatzpflicht im vollen Ausmaß einen fehlberatenen Anleger gegenüber zu entgehen.

Es wäre im gegenständlichen Verfahren an der Beklagten gelegen, ganz konkretes Vorbringen zu den Problemen und den damit allenfalls verbundenen Kosten für sie als Bankinstitut bei einer Naturalrestitution zu erstatten.

Es trifft sie dazu sowohl die Behauptungs- als auch die Beweislast.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich aber keine konkrete Untunlichkeit der von den Klägern begehrten Naturalrestitution für die Beklagte.

Sie hat es im gegenständlichen Verfahren vielmehr unterlassen, konkretes Vorbringen zu erstatten und entsprechende Beweisanbote dazu zu stellen.

7) Conclusio:

Es war daher rechtlich insgesamt den Hauptleistungsbegehren Zug um Zug gegen Abgabe eines annahmefähigen Angebotes auf Abtretung der Rechte der Kläger aus der Beteiligung an der „Siebenundsechzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ stattzugeben.

Im Hinblick auf das **Feststellungsbegehren** bleibt rechtlich weiters auszuführen, dass unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anleger

- 80 -

derzeit noch Gesellschafter der verfahrensgegenständlichen Kommanditgesellschaft sind und darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Investment Steuerbeträge für die Kläger verauslagt wurden, derzeit nicht auszuschließen ist, dass es dadurch zu (weiteren) Schäden der Kläger kommen kann, insbesondere auch aus allfälligen Rückforderungen im Hinblick auf an die Kläger als Anleger ausgeschüttete Beträge.

8) Zur Kostenentscheidung:

8.1) Die Kostenentscheidung für das Verfahren in erster Instanz gründet auf § 41 Abs 1 ZPO iVm § 54 Abs 1a ZPO.

Die Kläger haben insgesamt dem Grunde nach Anspruch auf vollen Kostenersatz. Aufgrund der konkreten Verteilung der Klagebegehren auf die beiden Kläger und des Gesamtstreitwerts hat die Erstklägerin dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz von rund 71 % und der Zweitkläger auf rund 29 % der Kosten.

Aufgrund der Einwendungen der Beklagten (ON 53) ist zunächst zu den von den Klägern begehrten vorprozessualen Kosten ihrer (außergerichtlichen) Vertretung durch den Klagevertreter auszuführen, dass der Einwand der Beklagtenseite berechtigt ist, dass die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch **nach § 23 Abs 4 RATG** neben dem Einheitssatz nicht gegeben sind.

Aus dem Vorbringen der Kläger und auch den dazu zur Kostennote mit vorgelegten beiden Honorarnoten vom 8.10.2013 ist lediglich erkennbar, dass diese vorprozessualen Vertretungskosten für den Zeitraum einer Vertretung der Kläger vom 22.7.2013 bis 14.8.2013 und konkret für die „Beratung der Kläger im Zusammenhang mit dem von der Raiffeisenbank NÖ-Wien empfohlenen MPC Hollandfonds, Anspruchsschreiben an die Raiffeisenbank NÖ-Wien und diverse Korrespondenzen und Telefonate“ begehrt wird.

Diese Leistungen des Klagevertreters sind aber mit dem Einheitssatz der gegenständlichen Klage mit abgegolten. Ein darüber hinausgehender Anspruch der Kläger auf Kostenersatz besteht dazu nicht (vgl auch *Obermaier*, Kostenhandbuch², Rz 363 ff).

Richtig ist auch der weitere Einwand der Beklagtenseite, dass die vorbereitende Tagsatzung vom 14.1.2014 (ON 16) von 15.30 Uhr bis 16.10 Uhr und damit nur eine Stunde gedauert hat. Es ist daher der verzeichnete Kostenersatz der Kläger um EUR 648,25 netto zu reduzieren.

Richtig ist auch der Einwand, dass der Beweisantrag der Kläger vom 23.5.2014 (Antrag auf Einvernahme des Zeugen Dr. Kurt Cowling, die ON 31) nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, da dieser

Beweisantrag ohne einen Rechtsnachteil für die Kläger auch in der für den 3.9.2014 anberaumten Beweistagsatzung (vgl. ON 16 und ON 26) gestellt werden hätte können.

Zum Einwand zur Äußerung der Kläger vom 3.2.2015 (ON 43) ist auszuführen, dass im gegenständlichen Verfahren auch ein Zwischenstreit über die Vorlage von Urkunden durch die Kläger iSd § 303 ZPO geführt wurde (vgl. zum Antrag und dessen Erörterung mit den Parteienvertretern in ON 36, PS 5 ff. und in ON 39, PS 1 sowie PS 54 unten ff.).

Mit Bekanntgabe vom 30.1.2015 (ON 42) legte die Beklagte die beim Klagevertreter abgeholten Urkunden vor und hielt ihren darüber hinausgehenden Antrag aufrecht.

Mit ihrer Äußerung vom 3.2.2015 (ON 43) wandten sich die Kläger erkennbar ausschließlich gegen die Formulierungen in der Bekanntgabe der Beklagten. Ein weiteres entscheidungswesentliches Vorbringen zu dem offenen Antrag auf Urkundenvorlage wurde dabei nicht erstattet.

Mit Beschluss vom 27.2.2015 wurde den Klägern die Vorlage weiterer Urkunden aufgetragen (ON 46).

Daraus folgt, dass auch diese Äußerung der Kläger nicht zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Diese ist daher nicht zu honorieren.

Auch der abschließende Einwand der Beklagten ist dahingehend berechtigt, dass den Klägern für ihre (bloße) Urkundenvorlage vom 19.3.2015 (ON 47) Kostenersatz nur nach TP 1 zusteht. Es war daher der Kostenansatz dazu um insgesamt EUR 512,49 zu kürzen (der berechnete Kostenersatz nach TP 1 entspricht EUR 147,39 netto).

8.2.) Die Kostenentscheidungen zu den Kosten in den Rechtsmittelverfahren gründen ebenfalls auf § 41 Abs 1 ZPO.

Auch in den Rechtsmittelverfahren haben die Kläger aufgrund des Verfahrensausgangs dem Grunde nach Anspruch auf vollen Kostenersatz.

Die Verteilung der Klagebegehren auf die beiden Kläger und des Gesamtstreitwerts ist auch für die Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen (die Erstklägerin Ersatz von rund 71 % und der Zweitkläger von rund 29 % der Kosten).

§ 54 Abs 1a ZPO ist aufgrund seiner eindeutigen Einschränkung auf die am Ende der mündlichen Verhandlung erster Instanz übergebene Kostenverzeichnisse nicht anzuwenden. Es sind daher die Kosten der Rechtsmittel von Amts wegen zu prüfen (vgl. *Fucik in Rechberger*⁴, Rz 9 zu § 54

- 82 -

ZPO).

Die mit den Rechtsmittelschriftsätzen (ON 60, ON 65 und ON 66) geltend gemachten Kosten wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Streitwerte der Rechtsmittel, der Tarifsätze nach RATG (Berufungsverfahren TP 3B und Revisionsverfahren TP 3C), des § 15 RATG und der jeweiligen Pauschalgebühr rechtsrichtig verzeichnet.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien, Abteilung 41
Wien, 7. März 2019
Mag. Andreas Redl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG